



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3656-65</b>
Federführend: 65 Entsorgungs- und Baubetrieb		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	05.11.2020
		Referent:	Felix Bertram
<b>Gebührenkalkulation 2021-2024</b>			
<b>Anpassung der Straßenreinigungs-, Abfallentsorgungs- und Entwässerungsgebühren</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
01.12.2020	Bau- und Werksenat	Empfehlung	
09.12.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

Die Gebühren in der Straßenreinigung, der Abfallentsorgung sowie in der Entwässerung wurden letztmalig im Jahr 2018 neu kalkuliert, ursprünglich für den Zeitraum 2019 bis 2022. Insbesondere aufgrund der überplanmäßigen Lohnkostenentwicklung, die durch die rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getretene Entgeltordnung für handwerklich Beschäftigte ausgelöst wurde, stärker steigenden Instandhaltungskosten im Entwässerungsbereich und stark sinkender Erlöse aus der PPK-Vermarktung käme es bei Beibehaltung des bestehenden Kalkulationszeitraums in den verbleibenden Jahren bis 2022 zu deutlichen Abweichungen zwischen den Plan- und den Istzahlen. Die Verwaltung empfiehlt daher, den bestehenden Kalkulationszeitraum vorzeitig zu beenden und die Gebühren für den Zeitraum 2021 bis 2024 neu zu bestimmen. Um zum einen eine ausreichende Planungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und den Entsorgungs- und Baubetrieb für die kommenden Jahre zu gewährleisten und zum anderen Gebührenschwankungen zu nivellieren, wurde wie in der Vergangenheit wieder ein vierjähriger Kalkulationszeitraum gewählt. Die erforderlichen Gebührenanpassungen sowie deren Höhe sind in den anliegenden Gebührenbedarfsberechnungen dargestellt und wurden im Vorgespräch mit den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen im Bau- und Werksenat am 19.11.2020 ausführlich erläutert.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Straßenreinigungsgebühren sind aktuell nicht kostendeckend, da im letzten Kalkulationszeitraum eine Überdeckung abzubauen war. Aufgrund gestiegener Kosten, insbesondere für Löhne (neue Entgeltordnung), der kontinuierlichen Erneuerung des Fuhrparks und der Intensivierung der Reinigung zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit („Bamberg soll sauber bleiben“) ist daher eine Gebührenanpassung notwendig.

Auch in der Abfallwirtschaft wird in den nächsten Jahren das umfangreiche Modernisierungsprogramm des Fuhrparks fortgesetzt. Außerdem soll die Wartezeit auf einen Abholtermin in der Sperrmüllabfuhr durch Aufbau eines zweiten Trupps verkürzt werden. In der Vergangenheit konnten auf

dem Papiermarkt für die Sammelware hohe Erlöse erzielt werden, die die Gebühren deutlich entlastet haben. Durch Veränderungen auf den Weltmärkten sind die Preise in letzter Zeit drastisch gesunken, sodass durch den Verkauf von Altpapier keine signifikante Entlastung der Gebühren mehr erzielt werden kann. Daher ist eine Gebührenanpassung unausweichlich.

In der Entwässerung stehen hohe Investitionen in das Kanalnetz aufgrund der laufenden und anstehenden Baumaßnahmen (Konversion, Erschließung neuer Bau- und Gewerbegebiete) an. Außerdem rückt mit den Anpassungsmaßnahmen des Kanalnetzes in Folge des Bahnausbaus ein weiteres Großprojekt näher. Um hier in Zukunft massive Gebührensprünge zu vermeiden, soll durch die teilweise Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte finanziell Vorsorge getroffen werden, weshalb eine Anpassung der Brauchwasser- und Niederschlagswassergebühr notwendig ist.

In Summe über alle Gebühren steigt die Gebührenhöhe für die Bürger moderat. Abhängig von der individuellen Wohnsituation ändern sich die gesamten Aufwendungen für die Straßenreinigung, die Müllabfuhr und die Entwässerung im Schnitt in den nächsten vier Jahren um ca. 2,9 % pro Jahr. Für einen Mustereinwohner ergibt sich damit in Abhängigkeit von der jeweiligen Wohnsituation eine Gebührenanpassung von insgesamt ca. 1,79 € bis 2,06 € pro Kopf und Monat.

Die durch die Gebührenanpassung notwendigen Satzungsänderungen werden genutzt, um kleinere Änderungen an den Gebührensatzungen durchzuführen. So zeigte die Erfahrung mit der neuen Gebührenordnung am Wertstoffhof, dass für kleinere Mengen an Bauschutt unter 200 kg eine gewichtsbezogene Abrechnung unpraktikabel ist. Hier wird zukünftig über Pauschalen abgerechnet. Im Bereich der Entwässerungssatzungen werden Regelungen zur Gebührenerstattung sprachlich verständlicher formuliert.

## **II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt vom Sitzungsvortrag der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Stadtrat, der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren zuzustimmen und folgende Satzung (Anlage 2) zu erlassen:

**„Satzung  
zur  
Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr  
in der Stadt Bamberg  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

**vom 13. November 2006 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2018 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 7. Dezember 2018 Nr. 20)**

**Vom.....**

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Bamberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Novem-

ber 2018 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 7. Dezember 2018 Nr. 20),  
wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge in der

Reinigungsstufe 1:	5,65 €
Reinigungsstufe 2:	11,30 €
Reinigungsstufe 3:	16,95 €
Reinigungsstufe 4:	33,91 €

## § 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

3. Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Stadtrat, der als Anlage 3 beigefügten Gebührenkalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren zuzustimmen und folgende Satzung (Anlage 4) zu erlassen:

**„Satzung  
zur  
Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung  
der Stadt Bamberg  
(Abfallgebührensatzung)**

**vom 24. Juli 2020 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 31. Juli 2020  
Nr. 15),**

**Vom.....**

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch Art. 11a des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) und der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

## § 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung) vom 24. Juli 2020 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 31. Juli 2020 Nr. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich

- 163,00 € für eine 80-l-Mülltonne
- 244,00 € für eine 120-l-Mülltonne
- 488,00 € für eine 240-l-Mülltonne
- 1.565,00 € für einen 0,77 m<sup>3</sup> Müllgroßbehälter
- 2.236,00 € für einen 1,1 m<sup>3</sup> Müllgroßbehälter.“

2. Die Gebührenordnung für den Wertstoffhof (Anlage 1) erhält folgende Fassung:

### „Anlage 1

#### Gebührenordnung für den Wertstoffhof der Stadt Bamberg

Wertstoffhof der Stadt Bamberg  
Rheinstr. 8  
96052 Bamberg

Tel.: 0951 / 6030-250  
Fax: 0951 / 6030-252

### 1. Privatanlieferer

**Ohne separate Anlieferungsgebühr können entsorgt werden:**

#### Altpapier

Mischpapier, Zeitungen  
Pappe, Kartonage

#### Baustoffe

Bauschutt I bis 500 kg  
(Beton, Steine, Ziegel in reiner Form)

(Die Kostenfreiheit bezieht sich auf eine Anfahrt pro Tag. Sollte die Menge die 500 kg Grenze überschreiten, muss die angelieferte Menge komplett berechnet werden.)

#### Glas

Flaschen, Konservengläser (weiß, braun, grün)  
Flachglas, gemischt  
Flachglas, weiß

#### Kunststoffe, Verbundstoffe

Verpackungen  
CDs/DVDs

#### Elektronikschrott

Bildschirme (Computer)  
Fernseher  
Braune Ware (HiFi-Anlagen usw.)  
Weiße Ware (Waschmaschinen usw.)  
Kühlgeräte, Haushaltsgröße  
Leuchtmittel  
Leuchtmittel (groß)  
Nachtspeicherofen<sup>1</sup>  
Photovoltaikmodul (max. 1,00 x 2,00 Meter)

#### Sonstiges

Korken

#### Metalle

Aluminium (Bleche usw.)  
Weißblech  
Eisenschrott  
Gussteile  
Kupfer  
Kabelschrott

#### Problemabfälle

Altlacke ausgehärtet  
Altlacke/ -farben, Lackierabfälle  
Altöl  
Ammoniak  
Arzneimittel  
Druckerpatronen/-toner  
Feuerlöscher  
Fotochemikalien  
Frostschutzmittel  
Halogenierte Lösungsmittel  
Kfz-/Fahrrad-Batterien  
Kleinbatterien/-akkus  
Kühlerflüssigkeit  
Laugen  
Leergebinde mit schädlichem Restinhalt  
Leuchtstoffröhren  
Lösemittelgemische nicht halogeniert  
ÖlfILTER  
Ölverunreinigte Betriebsmittel  
Öl-Wassergemisch/ Bohrölemulsion  
PCB-Kondensatoren  
Pflanzen-/Holzschutzmittel  
PU-Schaumdosen  
Quecksilberhaltige Abfälle  
Reiniger/ Tenside/ Chemikalien  
Säuren  
Spraydosen mit schädlichem Restinhalt

**Für folgende Anlieferungen von Privatpersonen wird eine Anlieferungsgebühr erhoben<sup>2</sup>:**

	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>Baustoffe</b>	
Bauschutt I (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form) (ab 500 kg)	16,50 €/t
Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.)	55,00 €/t
Pauschalpreis bis 200 kg	11,00 €
Faserzement („Eternit“) (asbesthaltig) <sup>1</sup>	260,00 €/t
Gipskarton, Holzwolle-Leichtbauplatten („Heraklith“)	250,00 €/t
Dämmmaterial (z.B. Stein- und Glaswolle)	405,00 €/t
<b>Sonstiges</b>	
Altreifen (max. 1,2 x 0,4m)	237,00 €/t
Altreifen Pkw ohne Felgen	2,00 €/St.

<sup>1</sup> **Eine Anlieferung von Nachtspeicheröfen und asbesthaltigen Materialien ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Materialien müssen luftdicht verpackt sein.**

<sup>2</sup> Sofern keine Pauschalpreise festgelegt sind, beträgt die Mindestabrechnungsmenge bei Verwiegung über die Fahrzeugwaage 200 kg, bei Verwiegung über die Palettenwaage 4 kg. Die Abrechnung erfolgt in 10 kg-Schritten (Fahrzeugwaage) bzw. 0,2 kg (Palettenwaage).

## 2. Gewerbliche Anlieferer

**Ohne separate Anlieferungsgebühr können entsorgt werden:**

### **Altpapier**

Mischpapier, Zeitungen  
Pappe, Kartonage

### **Glas**

Flaschen, Konservengläser (weiß, braun, grün)

### **Kunststoffe, Verbundstoffe**

Verpackungen  
CDs/DVDs

### **Elektronikschrott**

Bildschirme (Computer)  
Fernseher  
Braune Ware (HiFi-Anlagen usw.)  
Weiße Ware (Waschmaschinen usw.)  
Kühlgeräte, Haushaltsgröße  
Leuchtmittel  
Leuchtmittel (groß)  
Nachtspeicheröfen<sup>3</sup>  
Photovoltaikmodul (max. 1,00 x 2,00 Meter)

### **Sonstiges**

Korken

### **Metalle**

Aluminium (Bleche usw.)  
Weißblech  
Eisenschrott  
Gussteile  
Kupfer  
Kabelschrott

### **Problemabfälle**

Druckerpatronen/-toner  
Kleinbatterien/-akkus  
Leuchtstoffröhren  
PU-Schaumdosen

**Für folgende gewerbliche Anlieferungen wird eine Anlieferungsgebühr erhoben<sup>4</sup>:**

	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>Baustoffe</b>	
Bauschutt I (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form) Pauschalpreis bis 200 kg	16,50 €/t 3,30 €
Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.) Pauschalpreis bis 200 kg	55,00 €/t 11,00 €
Faserzement („Eternit“) (asbesthaltig) <sup>3</sup>	260,00 €/t
Gipskarton, Holzwolle-Leichtbauplatten („Heraklith“)	250,00 €/t
Dämmmaterial (z.B. Stein- und Glaswolle)	405,00 €/t
<b>Glas</b>	
Flachglas, gemischt	46,00 €/t
Flachglas, weiß	30,00 €/t
<b>Sonstiges</b>	
Altreifen (max. 1,2 x 0,4m)	237,00 €/t
Altreifen Pkw ohne Felgen	2,00 €/St.
<b>Problemabfälle</b>	
Altlacke ausgehärtet	0,15 €/kg
Altlacke/ -farben, Lackierabfälle	1,00 €/kg
Altöl	0,15 €/kg
Ammoniak	0,75 €/kg
Feuerlöscher	13,00 €/St.
Fotochemikalien	1,50 €/kg
Frostschutzmittel	0,50 €/kg
Halogenierte Lösungsmittel	1,15 €/kg
Kfz-/LKW-/Fahrrad-Batterien	1,50 €/St.
Kühlerflüssigkeit	0,25 €/kg
Laugen	1,00 €/kg
Leergebinde mit schädlichem Restinhalt	0,15 €/kg
Lösemittelgemische nicht halogeniert	1,00 €/kg
Ölfilter	0,85 €/kg
Ölverunreinigte Betriebsmittel	0,75 €/kg
Öl-Wassergemisch/ Bohrölemulsion	0,40 €/kg
PCB-Kondensatoren	1,50 €/kg
Pflanzen-/Holzschutzmittel	1,85 €/kg
Quecksilberhaltige Abfälle	20,00 €/kg
Reiniger/ Tenside/ Chemikalien	1,75 €/kg
Säuren	1,50 €/kg
Spraydosen mit schädlichem Restinhalt	1,50 €/kg

<sup>3</sup> Eine Anlieferung von Nachtspeicheröfen und asbesthaltigen Materialien ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Materialien müssen luftdicht verpackt sein.

<sup>4</sup> Sofern keine Pauschalpreise festgelegt sind, beträgt die Mindestabrechnungsmenge bei Verwiegung über die Fahrzeugwaage 200 kg, bei Verwiegung über die Palettenwaage 4 kg. Die Abrechnung erfolgt in 10 kg-Schritten (Fahrzeugwaage) bzw. 0,2 kg (Palettenwaage).“

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

4. Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Stadtrat, der als Anlage 5 beigefügten Gebührenkalkulation der Entwässerungs- und Fäkalabfallgebühren zuzustimmen und die folgenden Satzungen (Anlage 6 und 7) zu erlassen:

**„Satzung  
zur  
Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg (Entwässerungsgebührensatzung)**

**vom 13. November 2006 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 7. Dezember 2018 Nr. 20)**

**Vom.....**

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), folgende Satzung:

## § 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg (Entwässerungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 7. Dezember 2018 Nr. 20) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„Nach Jahresablauf sind auf Antrag Betrieben, die einen Teil der nach Abs. 2 festgestellten Wassermengen (z. B. durch Verdampfung, Verdunstung, Verschleppung bzw. Versickerung) nicht als Abwassermengen der Entwässerungsanlage zuführen, die Gebühren auf die nachweislich nicht eingeleiteten Mengen zu erstatten.“
2. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„Nach Jahresablauf sind auf Antrag Brauereien und anderen Getränkeherstellungsbetrieben, die einen Teil der nach Abs. 2 festgestellten Wassermengen zur Getränkeherstellung verwenden und nicht als Abwassermengen der Entwässerungsanlage zuführen, die Gebühren auf die nachweislich nicht eingeleiteten Mengen zu erstatten.“
3. In § 3 Abs. 1 werden die Ziffern „2,23 €“ durch die Ziffern „2,40 €“ und die Ziffern „0,63 €“ durch die Ziffern „0,64 €“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 werden die Ziffern „2,30 €“ durch die Ziffern „2,46 €“ und die Ziffern „0,65 €“ durch die Ziffern „0,66 €“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 3 werden die Ziffern „0,95 €“ durch die Ziffern „1,07 €“ und die Ziffern „0,98 €“ durch die Ziffern „1,10 €“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

### „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Fäkalabfallbeseitigung der Stadt Bamberg

**vom 21. November 1979 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30. November 1979 Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2018 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 7. Dezember 2018 Nr. 20)**

Vom.....

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), folgende Satzung:

## § 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Fäkalabfallbeseitigung der Stadt Bamberg vom 21. November 1979 Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30. November 1979 Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2018 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 7. Dezember 2018 Nr. 20) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfuhr der Fäkalabfälle beträgt pro angefangenem Kubikmeter Fäkalien 61,00 €.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>x</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.



## Stellungnahme des **Finanzreferates**:

### **Anlage/n:**

1. Kalkulation Straßenreinigungsgebühren
2. Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Kalkulation Abfallbeseitigungsgebühren
4. Änderung Abfallbeseitigungsgebührensatzung
5. Gebührenkalkulation Entwässerungs- und Fäkalabfallgebühren
6. Änderung Entwässerungsgebührensatzung
7. Änderung Fäkalabfallbeseitigungsgebührensatzung

### **Verteiler:**

Entsorgungs- und Baubetrieb – Beschlüsse	zum Akt
Entsorgungs- und Baubetrieb – Gebührenkalkulation	zum Akt
Bürgermeisteramt	zur Ausfertigung der Satzungen
Finanzreferat	zur Kenntnis
Baureferat	zur Kenntnis
Kämmereiamt - SG Steuern (201)	zur Erhebung der neuen Gebühren ab 01.01.2021
Rechnungsprüfungsamt	zur Kenntnis
Stadtwerke Bamberg	zur Erhebung der neuen Brauchwassergebühren ab 01.01.2021

## **Gebührenbedarfsrechnung**

### **STRABENREINIGUNG**

**für die Jahre 2021 bis 2024  
mit folgenden Anlagen:**

- Anlage 1.1 Vorbericht
- Anlage 1.2 Gebührenbedarfsrechnung
- Anlage 1.3 Voraussichtlicher Betriebsaufwand der Jahre 2021 bis 2024
- Anlage 1.4 Nachkalkulation der Jahre 2019 bis 2020

## 1 Zweck und Umfang der städtischen Straßenreinigung

Die Stadt Bamberg betreibt zur Reinhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Im Verzeichnis zur Straßenreinigungssatzung sind die öffentlichen Verkehrsflächen aufgeführt, die zu reinigen sind. Außerdem ist dort auch bestimmt, wie häufig eine Straße zu reinigen ist. Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung werden Gebühren erhoben.

## 2 Kalkulationsgrundsätze

Das Gebührenaufkommen der Straßenreinigung soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Ansatzfähig sind aber nur die Kosten, die zur Leistungserfüllung der Straßenreinigung erforderlich sind. Dazu gehören angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG).

Nach Art. 8 Abs. 4 Halbsatz 1 sind Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen, nach dem die öffentliche Einrichtung in Anspruch genommen wird (Äquivalenzprinzip). Dies ist für die Straßenreinigung insofern von Bedeutung, da Straßen entsprechend ihrer Frequentierung und der damit einhergehenden Verschmutzung mehrmals zu reinigen sind. Dies führt zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Straßenreinigung und damit zwangsläufig auch zu höheren Gebühren. Allerdings ist in diesen Fällen das Allgemeininteresse zu beachten (vgl. Urteil BVerwG vom 07.04.1989 – 8 C 90.87).

Allgemeininteresse bedeutet vereinfacht ausgedrückt, dass immer dann, wenn nicht nur Anliegerstraßen, sondern auch Straßen mit innerörtlichem oder überörtlichem Durchgangsverkehr gereinigt werden, die dadurch entstehenden Kosten nicht ausschließlich den Anliegern aufgebürdet werden können. Es würde ansonsten ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen. Den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist lt. Bundesverwaltungsgericht aber dann Genüge getan, wenn der von der gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt im Interesse der übrigen Straßenbenutzer (Allgemeininteresse) aufgewendete Kostenanteil insgesamt abgesetzt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung unterschiedliche je nach Verkehrsbedeutung abgestufte Gebührensätze vorsieht. Diesem Grundsatz trägt die Stadt Bamberg Rechnung. Sie trägt 15 % der für die Straßenreinigung anfallenden Kosten (im Mittel ca. 637 TEUR). Um diesen Betrag wird der Betriebsaufwand gemindert, so dass nur 85 % der anfallenden Kosten in die Gebührenbedarfsrechnung einfließen.

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen, höchstens jedoch vier Jahre dauernden Zeitraum berücksichtigt werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG). Soweit sich am Ende eines Bemessungszeitraumes (Kalkulationsperiode) Kostenüberdeckungen ergeben, sind diese in der folgenden Kalkulationsperiode auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

## 3 Derzeitige Gebührenhöhe

Letztmals wurde die Straßenreinigungsgebühr zum 01.01.2019 angepasst. Seitdem beträgt die Straßenreinigungsgebühr je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

➤	Reinigungsklasse 1	4,48 EUR
➤	Reinigungsklasse 2	8,95 EUR
➤	Reinigungsklasse 3	13,43 EUR
➤	Reinigungsklasse 4	26,86 EUR

## 4 Vorgezogene Neukalkulation

Der aktuelle Gebührenkalkulationszeitraum war ursprünglich für die Jahre 2019 bis 2022 geplant. Durch den Abschluss der Tarifverhandlungen über die Entgeltordnung für handwerklich Beschäftigte, die rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt, kommt es im Bereich der Straßenreinigung zu überplanmäßigen Personalkostensteigerungen. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die Aufrechterhaltung der Sauberkeit („Bamberg soll sauber bleiben“) durch den zunehmenden Trend zur Nutzung des öffentlichen Raums zur Freizeitgestaltung verstärkte Reinigungsaufwendungen erfordert. Um zum ursprünglichen Ende des laufenden Kalkulationszeitraums signifikante Unterdeckungen zu vermeiden, werden die Gebühren bereits für das Jahr 2021 neu kalkuliert.

## 5 Ergebnisse der Jahre 2019 bis 2020

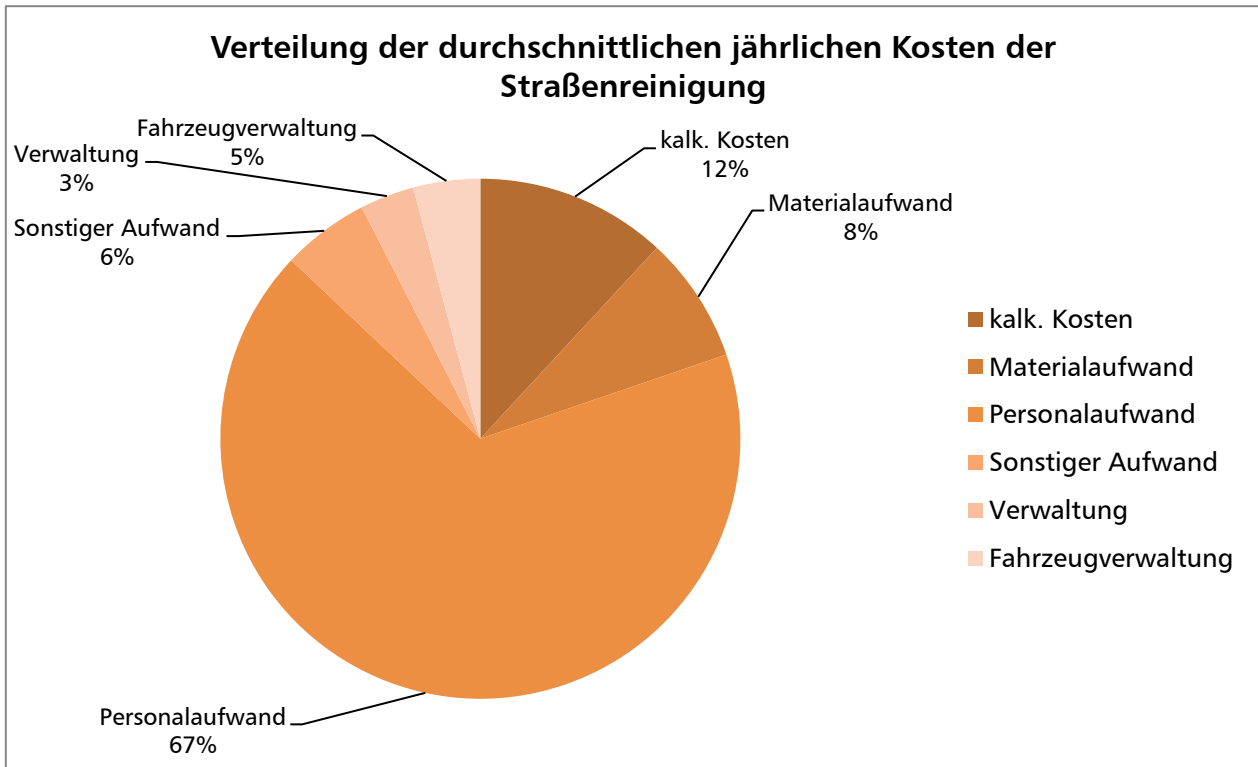
Die Ergebnisse des letzten Kalkulationszeitraums 2019 bis 2020 sind in Anlage 1.4 dargestellt. Es handelt sich um einen zweijährigen Abrechnungszeitraum. Die Überdeckungen der einzelnen Jahre wurden mit dem Jahresmittelwert der Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung verzinst. Der Überschuss nach Ablauf des Jahres 2020 wird auf rd. 1.574 TEUR geschätzt. Er muss in die Gebührenbedarfsrechnung der Jahre 2021 bis 2024 übertragen werden.

## 6 Voraussichtlicher Gebührenbedarf für die Jahre 2021 bis 2024

Grundlage für die Gebührenbedarfsrechnung sind die fortgeschriebenen Erfolgs- und Investitionspläne für die Jahre 2021 bis 2024. Wesentlicher Bestandteil des jährlichen Aufwandes sind die Personalkosten mit 3,02 Mio. EUR (67 % des Gesamtaufwandes), wie untenstehendes Diagramm zeigt.

Die Steigerungsraten bei den allgemeinen Sachkosten wurden durchschnittlich mit 3 % angenommen. Bei den Personalkosten wurden, soweit bereits feststehend, die tariflichen Lohnsteigerungen angesetzt. In den Folgejahren wurde mit einer jährlichen Tarifierhöhung von 3 % gerechnet.

Im Fahrzeugbereich sind in der nächsten Kalkulationsperiode weiterhin verstärkte Investitionen notwendig, um die Fahrzeuge kontinuierlich zu ersetzen und so eine hohe Fahrzeugverfügbarkeit und niedrigere Wartungskosten zu erreichen. Gleichzeitig werden durch die Anschaffung neuer Modelle mit Motoren der jeweils aktuellsten Umweltschutznormen die Umweltbelastung deutlich verringert sowie die Arbeitssituation der Mitarbeiter enorm verbessert.

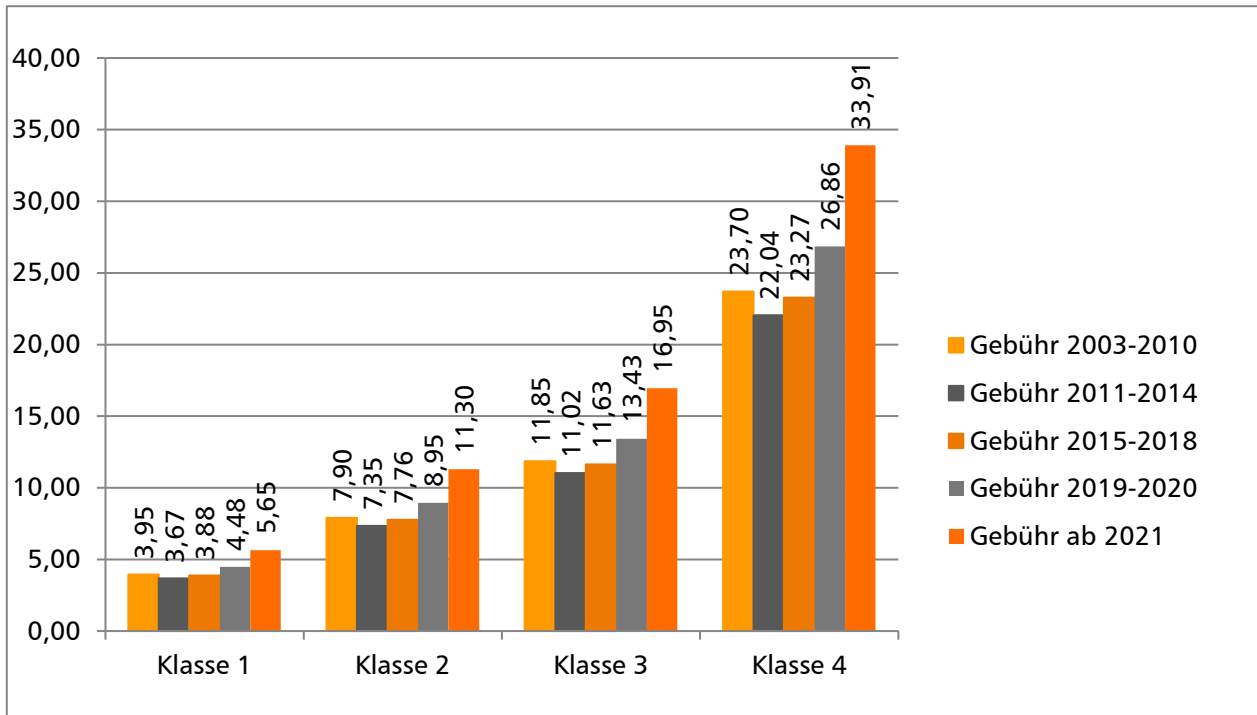


Ausgehend von den bisherigen Ergebnissen, insbesondere den Ergebnissen der Jahre 2019 bis 2020, und den voraussichtlichen Ergebnissen der Jahre 2021 bis 2024 (vgl. Anlage 1.3) werden die jährlichen Gesamtkosten der Straßenreinigung auf durchschnittlich ca. 4,49 Mio. EUR geschätzt. Davon abzusetzen sind die Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand in Höhe von 114 TEUR sowie der 15 %-ige Ausgleich der Stadt Bamberg für öffentliches Interesse in Höhe von durchschnittlich 637 TEUR, so dass ein umzulegender Betriebsaufwand von rd. 3,74 Mio. EUR entsteht. Dieser ist um die anteilige Überdeckung aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode zu mindern. Dies führt zu einem umzulegenden Betriebsaufwand von etwa 3,34 Mio. EUR jährlich. Bei 591.860 Frontmetern errechnet sich daraus eine Gebühr von 5,65 EUR für den laufenden Frontmeter pro Jahr bei einmaliger Reinigung in der Woche (vgl. Anlage 1.2).

Im Einzelnen ergeben sich folgende Gebührensätze:

	bisher	neu	Differenz
Reinigungsklasse 1	4,48 EUR	5,65 EUR	1,17 EUR
Reinigungsklasse 2	8,95 EUR	11,30 EUR	2,35 EUR
Reinigungsklasse 3	13,43 EUR	16,95 EUR	3,52 EUR
Reinigungsklasse 4	26,86 EUR	33,91 EUR	7,05 EUR

Die Gebührenentwicklung ist in der folgenden Abbildung nochmals grafisch dargestellt:



## Gebührenbedarfsrechnung

Anlage 1.2

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Mittel 2021-2024 Euro
1	Kalkulatorische Abschreibungen	468.750
2	Kalkulatorische Zinsen	64.500
3	Materialaufwand	
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	196.500
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	157.000
4	Löhne und Gehälter	2.296.000
5	Soziale Abgaben	482.250
6	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	242.000
7	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)	2.000
8	Andere betriebliche Aufwendungen	241.500
9	Summe 1 bis 9	4.150.500
10	Umlage Verwaltung	151.500
11	Leistungsausgleich Kfz.-Werkstatt und Fuhrbetrieb (netto)	187.000
12	Aufwendungen 1 bis 12	4.489.000
13	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-114.000
14	Summe 13 bis 14	4.375.000
15	Ausgleich für Straßenreinigung im öffentlichen Interesse	-637.250
16	Umzulegender Betriebsaufwand vor Überdeckung	3.737.750
17	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	-393.000
18	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr	0
19	<b>Umzulegender Betriebsaufwand inkl. Überdeckung</b>	<b>3.344.750</b>

### Ermittlung der Frontmeter

Reinigungsklasse	Reinigung pro Woche	geschätzte einfache Frontmeter	Gewichtete Frontmeter
Reinigungsklasse 1	1	199.440	199.440
Reinigungsklasse 2	2	124.150	248.300
Reinigungsklasse 3	3	16.740	50.220
Reinigungsklasse 4	6	15.650	93.900
	<b>Gesamt</b>		<b>591.860</b>

### Ermittlung Frontmetergebühr pro Jahr

Umzulegender Betriebsaufwand im Mittel von 4 Jahren	Euro	3.344.750
Gewichtete Frontmeter	Meter	591.860
Gebühr pro Frontmeter im Jahr	Euro / Meter / Jahr	5,651

### Künftige Gebührensätze

Reinigungsklasse	bisher	neu	Differenz
Reinigungsklasse 1	4,48	5,65	1,17
Reinigungsklasse 2	8,95	11,30	2,35
Reinigungsklasse 3	13,43	16,95	3,52
Reinigungsklasse 4	26,86	33,91	7,05

Voraussichtlicher Betriebsaufwand der Jahre 2021 bis 2024

Anlage 1.3

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Ansatz Jahr 2021 Euro	Ansatz Jahr 2022 Euro	Ansatz Jahr 2023 Euro	Ansatz Jahr 2024 Euro	Mittel 2021 - 2024 Euro
1	Kalkulatorische Abschreibungen	413.000	469.000	484.000	509.000	468.750
2	Kalkulatorische Zinsen	55.000	66.000	71.000	66.000	64.500
3	Materialaufwand					
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	188.000	194.000	199.000	205.000	196.500
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	150.000	155.000	159.000	164.000	157.000
4	Löhne und Gehälter	2.183.000	2.246.000	2.337.000	2.418.000	2.296.000
5	Soziale Abgaben	448.000	475.000	494.000	512.000	482.250
6	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	223.000	239.000	250.000	256.000	242.000
7	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
8	Andere betriebliche Aufwendungen	232.000	238.000	245.000	251.000	241.500
9	Summe 1 bis 9	3.894.000	4.084.000	4.241.000	4.383.000	4.150.500
10	Umlage Verwaltung	128.000	156.000	160.000	162.000	151.500
11	Leistungsausgleich Kfz.-Werkstatt (netto)	171.000	188.000	193.000	196.000	187.000
12	Aufwendungen 1 bis 12	4.193.000	4.428.000	4.594.000	4.741.000	4.489.000
13	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-111.000	-113.000	-115.000	-117.000	-114.000
14	Summe 13 bis 14	4.082.000	4.315.000	4.479.000	4.624.000	4.375.000
15	Ausgleich für Straßenreinigung im öffentlichen Interesse	-595.000	-629.000	-652.000	-673.000	-637.250
16	Umzulegender Betriebsaufwand vor Überdeckung	3.487.000	3.686.000	3.827.000	3.951.000	3.737.750
17	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	-393.000	-393.000	-393.000	-393.000	-393.000
18	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr	0	0	0	0	0
19	<b>Umzulegender Betriebsaufwand inkl. Überdeckung</b>	<b>3.094.000</b>	<b>3.293.000</b>	<b>3.434.000</b>	<b>3.558.000</b>	<b>3.344.750</b>

Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Sonstige Leistungen für Dritte	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlageverm.	0	0	0	0	0
Personalkostenerstattungen	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Erträge aus ILV Personal	62.000	64.000	66.000	68.000	65.000
Erträge aus ILV Material + Fahrzeuge	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe	111.000	113.000	115.000	117.000	114.000



Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Jahr 2019 Euro	Plan Jahr 2020 Euro	Mittel 2019 - 2020 Euro
1	Kalkulatorische Abschreibungen	269.570	326.000	297.785
2	Kalkulatorische Zinsen	45.705	54.347	50.026
3	Materialaufwand			
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	118.848	131.000	124.924
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	160.779	197.000	178.890
4	Löhne und Gehälter	1.322.962	1.628.000	1.475.481
5	Soziale Abgaben	271.115	345.000	308.058
6	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	142.949	174.000	158.474
7	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)	1.178	1.000	1.089
8	Andere betriebliche Aufwendungen	228.265	268.800	248.533
9	Summe 1 bis 9	2.561.371	3.125.147	2.843.259
10	Umlage Verwaltung	156.096	167.000	161.548
11	Leistungsausgleich Kfz.-Werkstatt und Fuhrbetrieb (netto)	140.505	179.000	159.753
12	Aufwendungen 1 bis 12	2.857.973	3.471.147	3.164.560
13	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-227.031	-202.500	-214.766
14	Summe 13 bis 14	2.630.941	3.268.647	2.949.794
15	Ausgleich für Straßenreinigung im öffentlichen Interesse	-388.713	-481.597	-435.155
16	Umzulegender Betriebsaufwand	2.242.228	2.787.050	2.514.639
17	Straßenreinigungsgebühren	2.669.791	2.646.000	2.657.895
18	Betriebsergebnis	427.563	-141.050	143.257
19	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	1.307.960	0	653.980
20	Überdeckung aus Vorjahr	0	1.726.760	863.380
21	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr	-8.763	-11.742	-10.253
22	<b>Überdeckung</b>	<b>1.726.760</b>	<b>1.573.968</b>	<b>1.650.364</b>

## Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Sonstige Leistungen für Dritte	47.104	28.000	37.552
Sonstige Verkaufserlöse	594	0	297
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlageverm.	6.400	6.400	6.400
Personalkostenerstattungen	1.621	29.000	15.310
Versicherungsentschädigungen	100	100	100
Erträge aus ILV Personal	169.637	137.000	153.318
Erträge aus ILV Material + Fahrzeuge	1.576	2.000	1.788
Summe	227.031	202.500	214.766

**Satzung**  
**zur**  
**Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr**  
**in der Stadt Bamberg**  
**(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal –**  
**Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 1. Dezember 2006 Nr. 25),**  
**zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2018 (Rathaus Journal - Amtsblatt**  
**der Stadt Bamberg - vom 7. Dezember 2018 Nr. 20)**

**Vom.....**

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Bamberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2018 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 7. Dezember 2018 Nr. 20), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge in der

Reinigungsklasse 1:	5,65 €
Reinigungsklasse 2:	11,30 €
Reinigungsklasse 3:	16,95 €
Reinigungsklasse 4:	33,91 €“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

## **Gebührenbedarfsrechnung**

### **ABFALLBESEITIGUNG**

**für die Jahre 2021 bis 2024  
mit folgenden Anlagen:**

- Anlage 3.1 Vorbericht
- Anlage 3.2 Gebührenbedarfsrechnung
- Anlage 3.3 Voraussichtlicher Betriebsaufwand der Jahre 2021 bis 2024
- Anlage 3.4 Nachkalkulation der Jahre 2019 bis 2020

## 1 Zweck und Umfang der städtischen Abfallwirtschaft

Die Stadt Bamberg betreibt als öffentliche Einrichtung die Abfallbeseitigung im Stadtgebiet, soweit die Abfälle dem Kreislaufwirtschaftsgesetz unterliegen. Insbesondere handelt es sich dabei um das Einsammeln, Befördern und Beseitigen von Abfällen, aber auch um deren Verwertung (z.B. Biomüll, PPK-Abfuhr). Zur Deckung der Kosten der öffentlichen Abfallbeseitigung werden Gebühren in Abhängigkeit vom Volumen der Restmüllbehälter erhoben.

## 2 Kalkulationsgrundsätze

Das Gebührenaufkommen der Abfallbeseitigung soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Ansatzfähig sind aber nur die Kosten, die zur Leistungserfüllung im Rahmen der Abfallbeseitigung erforderlich sind. Dazu gehören angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG). Nach Art. 8 Abs. 4 Halbsatz 1 sind Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen, nach dem die öffentliche Einrichtung in Anspruch genommen wird (Äquivalenzprinzip). Diesem Grundsatz wird durch den allgemein anerkannten linearen Behältermaßstab Rechnung getragen.

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen, höchstens jedoch vier Jahre dauernden Zeitraum berücksichtigt werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG). Soweit sich am Ende eines Bemessungszeitraumes (Kalkulationsperiode) Kostenüberdeckungen ergeben, sind diese in der folgenden Kalkulationsperiode auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

## 3 Derzeitige Gebührenhöhe

Letztmals wurde die Abfallbeseitigungsgebühr zum 01.01.2019 angepaßt. Seitdem beträgt die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem, die neben der Restmüllabfuhr u.a. auch die Kosten für Sperrmüll-, Biomüll- und die PPK-Entsorgung enthält, bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für eine / einen

➤ Mülltonne	80 l Fassungsvermögen	138,00 EUR
➤ Mülltonne	120 l Fassungsvermögen	207,00 EUR
➤ Mülltonne	240 l Fassungsvermögen	414,00 EUR
➤ Müllgroßbehälter	770 l Fassungsvermögen	1.327,00 EUR
➤ Müllgroßbehälter	1.100 l Fassungsvermögen	1.896,00 EUR
➤ zusätzlichen Müllsack bei besonderem Abfallanfall		6,00 EUR.

## 4 Vorgezogene Neukalkulation

Der aktuelle Gebührenkalkulationszeitraum war ursprünglich für die Jahre 2019 bis 2022 geplant. Durch den Abschluss der Tarifverhandlungen über die Entgeltordnung für handwerklich Beschäftigte, die rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt, kommt es im Bereich der Abfallwirtschaft zu überplanmäßigen Personalkostensteigerungen. Darüberhinaus hat sich gezeigt, dass die Sperrmüllabfuhr auf Abruf zunehmend in Anspruch genommen wird. Um hier die Wartezeit auf einen Termin zu verkürzen, ist der Aufbau eines zweiten Sperrmülltrupps notwendig. Seit dem Zeitpunkt der letzten Kalkulation haben sich die Bedingungen auf dem Weltmarkt für Altpapier drastisch verschlechtert, sodass die in der Vergangenheit gebührenentlastend wirkenden Erlöse zukünftig nur noch in deutlich reduziertem Umfang erzielt werden können. Um zum ursprünglichen Ende des laufenden Kalkulationszeitraums signifikante Unterdeckungen zu vermeiden, werden die Gebühren bereits für das Jahr 2021 neu kalkuliert.

## 5 Ergebnisse der Jahre 2019 bis 2020

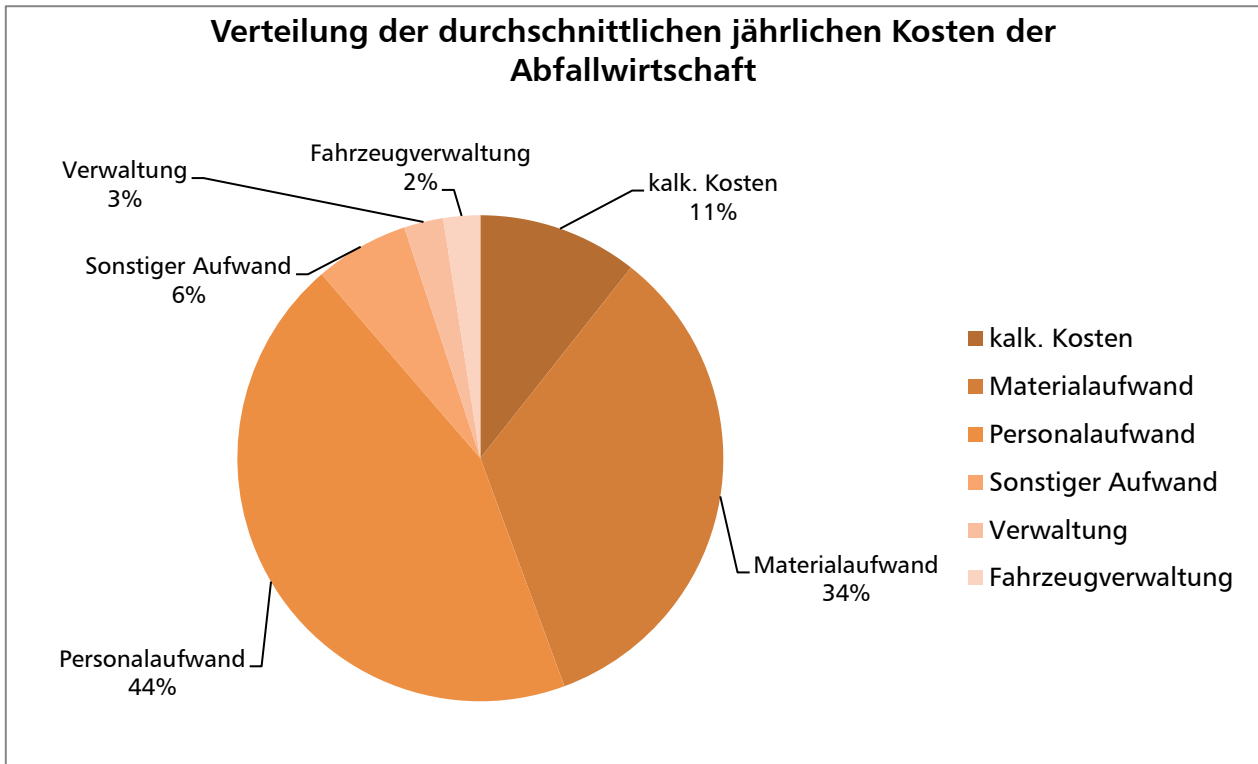
Die Ergebnisse des letzten Kalkulationszeitraums 2019 bis 2020 sind in Anlage 3.4 dargestellt. Es handelt sich um einen zweijährigen Abrechnungszeitraum. Die Überdeckungen der einzelnen Jahre wurden mit dem Jahresmittelwert der Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung verzinst. Der Überschuss nach Ablauf des Jahres 2020 wird auf rd. 1.397 TEUR geschätzt. Er muss in die Gebührenbedarfsrechnung der Jahre 2021 bis 2024 übertragen werden.

## 6 Voraussichtlicher Gebührenbedarf für die Jahre 2021 bis 2024

Grundlage für die Gebührenbedarfsrechnung sind die fortgeschriebenen Erfolgs- und Investitionspläne für die Jahre 2021 bis 2024. Wesentlicher Bestandteil der jährlichen Kosten sind die Personalkosten mit 3,68 Mio. EUR (44 % der Gesamtkosten) gefolgt von den Materialkosten mit 2,80 Mio. EUR (34 % der Gesamtkosten), wie unten stehendes Diagramm zeigt.

Die Steigerungsraten bei den allgemeinen Sachkosten wurden durchschnittlich mit 3 % angenommen. Bei den Personalkosten wurden, soweit bereits feststehend, die tariflichen Lohnsteigerungen angesetzt. In den Folgejahren wurde mit einer jährlichen Erhöhung von 3 % gerechnet.

Im Fahrzeugbereich sind in der nächsten Kalkulationsperiode weiterhin verstärkte Investitionen notwendig, um die Fahrzeuge kontinuierlich zu ersetzen, um eine hohe Fahrzeugverfügbarkeit und niedrigere Wartungskosten zu erreichen. Gleichzeitig werden durch die Anschaffung neuer Modelle mit Motoren der jeweils aktuellsten EURO-Norm die Umweltbelastung deutlich verringert sowie die Arbeitssituation der Mitarbeiter enorm verbessert.

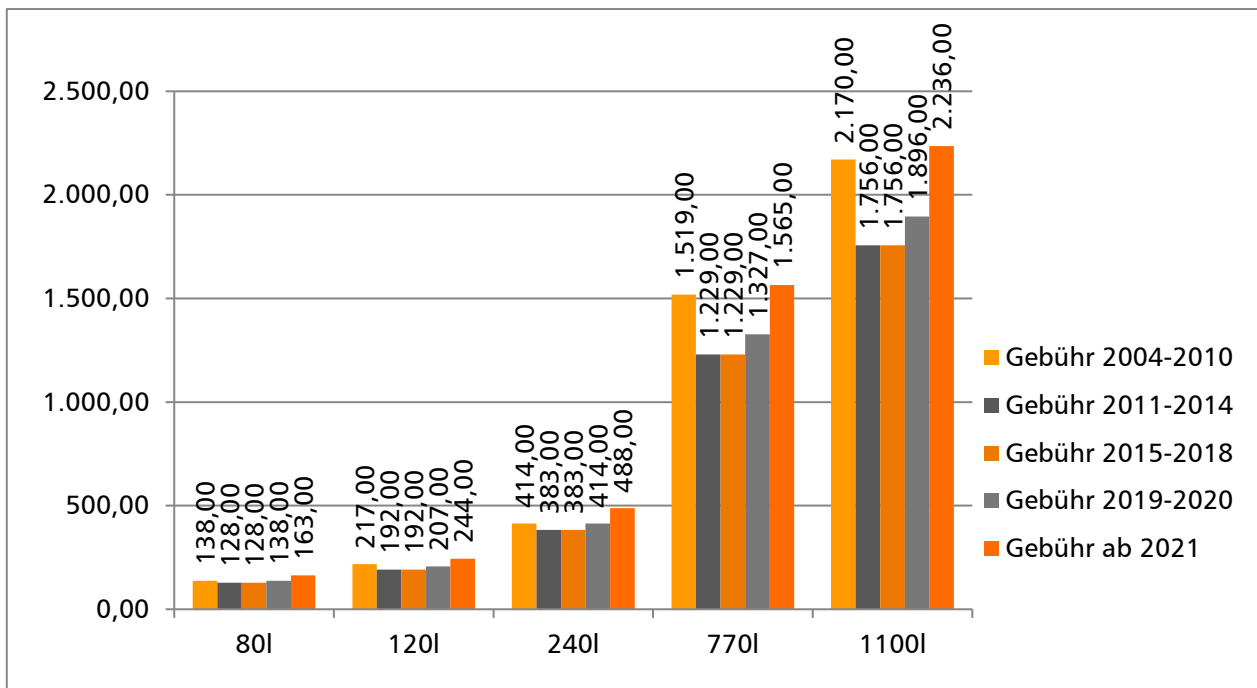


Ausgehend von den bisherigen Ergebnissen, insbesondere den Ergebnissen der Jahre 2019 bis 2020, und den voraussichtlichen Ergebnissen der Jahre 2021 bis 2024 (vgl. Anlage 3.3) werden die jährlichen Gesamtkosten der Abfallwirtschaft auf durchschnittlich ca. 8,31 Mio. EUR (vgl. Anlage 3.2) geschätzt. Davon abzusetzen sind die Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand von ca. 481 TEUR, so dass ein umzulegender Betriebsaufwand von rd. 7,83 Mio. EUR entsteht. Dieser ist um die anteilige Überdeckung aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode zu mindern. Dies führt zu einem umzulegenden Betriebsaufwand von etwa 7,48 Mio. EUR jährlich. Bei einem Gefäßvolumen von rd. 3,68 Mio. Litern errechnet sich daraus eine Gebühr von rd. 2,03 EUR pro Liter und Jahr.

Im Einzelnen wurden folgende Gebührensätze ermittelt:

	bisher	neu	Differenz
80 l Mülltonne	138,00 EUR	163,00 EUR	25,00 EUR
120 l Mülltonne	207,00 EUR	244,00 EUR	37,00 EUR
240 l Mülltonne	414,00 EUR	488,00 EUR	74,00 EUR
770 l Müllgroßbehälter	1.327,00 EUR	1.565,00 EUR	238,00 EUR
1.100 l Müllgroßbehälter	1.896,00 EUR	2.236,00 EUR	340,00 EUR
Restmüllsack	6,00 EUR	6,00 EUR	0,00 EUR

Die folgende Abbildung stellt die Gebührenentwicklung der Müllgefäße nochmals grafisch dar:



## Gebührenbedarfsrechnung

Anlage 3.2

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Mittel 2021-2024 Euro
1	Kalkulatorische Abschreibungen	
	a) Abschreibungen	753.000
	b) Auflösung Zuwendungen	-14.000
2	Kalkulatorische Zinsen	
	a) Zinsen	151.000
	b) Auflösung Zuwendungen	-5.000
3	Materialaufwand	
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	344.500
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.460.250
4	Löhne und Gehälter	2.806.750
5	Soziale Abgaben	589.500
6	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	287.000
7	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)	12.500
8	Andere betriebliche Aufwendungen	498.000
10	Steuern vom Einkommen und Ertrag	10.000
11	Summe 1 bis 10	7.893.500
12	Umlage Verwaltung	217.500
13	Leistungsausgleich Kfz.-Werkstatt und Fuhrbetrieb (netto)	203.750
14	Aufwendungen 1 bis 13	8.314.750
15	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-481.000
16	Umzulegender Betriebsaufwand vor Überdeckung	7.833.750
17	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	-349.000
18	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr	0
19	<b>Umzulegender Betriebsaufwand inkl. Überdeckung</b>	<b>7.484.750</b>

### Ermittlung des umzulegenden Volumens

Müllgefäß	Anzahl	Volumen
80 l Mülltonne	8.560	684.800
120 l Mülltonne	5.160	619.200
240 l Mülltonne	2.050	492.000
770 l Müllbehälter	690	531.300
1.100 l Müllbehälter	1.230	1.353.000
3,08 l Müllsack (80 l/14-tägig)	450	1.386
<b>Gesamt</b>		<b>3.681.686</b>

### Ermittlung Literpreis / Jahr

Umzulegender Betriebsaufwand im Mittel von 4 Jahren	Euro	7.484.750
Umzulegendes Volumen	Liter	3.681.686
Gebühr pro Liter im Jahr	Euro / Liter / Jahr	2,03297

### Künftige Gebührensätze

Müllgefäß	bisher	neu	Differenz
80 l Mülltonne	138,00	163,00	25,00
120 l Mülltonne	207,00	244,00	37,00
240 l Mülltonne	414,00	488,00	74,00
770 l Müllbehälter	1.327,00	1.565,00	238,00
1.100 l Müllbehälter	1.896,00	2.236,00	340,00
3,08 l Müllsack (80 l/14-tägig)	6,00	6,00	0,00



Voraussichtlicher Betriebsaufwand der Jahre 2021 bis 2024

Anlage 3.3

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Ansatz Jahr 2021 Euro	Ansatz Jahr 2022 Euro	Ansatz Jahr 2023 Euro	Ansatz Jahr 2024 Euro	Mittel 2021-2024 Euro
1	Kalkulatorische Abschreibungen					
	a) Abschreibungen	635.000	762.000	812.000	803.000	753.000
	b) Auflösung Zuwendungen	-14.000	-14.000	-14.000	-14.000	-14.000
2	Kalkulatorische Zinsen					
	a) Zinsen	114.000	156.000	168.000	166.000	151.000
	b) Auflösung Zuwendungen	-6.000	-5.000	-5.000	-4.000	-5.000
3	Materialaufwand					
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	330.000	339.000	349.000	360.000	344.500
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.363.000	2.427.000	2.492.000	2.559.000	2.460.250
4	Löhne und Gehälter	2.673.000	2.743.000	2.849.000	2.962.000	2.806.750
5	Soziale Abgaben	547.000	581.000	604.000	626.000	589.500
6	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	264.000	284.000	295.000	305.000	287.000
7	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)	12.000	12.000	13.000	13.000	12.500
8	Andere betriebliche Aufwendungen	480.000	492.000	503.000	517.000	498.000
10	Steuern vom Einkommen und Ertrag	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
11	Summe 1 bis 10	7.408.000	7.787.000	8.076.000	8.303.000	7.893.500
12	Umlage Verwaltung	182.000	226.000	230.000	232.000	217.500
13	Leistungsausgleich Kfz.-Werkstatt und Fuhrbetrieb (netto)	186.000	206.000	210.000	213.000	203.750
14	Aufwendungen 1 bis 13	7.776.000	8.219.000	8.516.000	8.748.000	8.314.750
15	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-481.000	-481.000	-481.000	-481.000	-481.000
16	Umzulegender Betriebsaufwand	7.295.000	7.738.000	8.035.000	8.267.000	7.833.750
17	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	-349.000	-349.000	-349.000	-349.000	-349.000
18	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr	0	0	0	0	0
19	<b>Umzulegender Betriebsaufwand inkl. Überdeckung</b>	<b>6.946.000</b>	<b>7.389.000</b>	<b>7.686.000</b>	<b>7.918.000</b>	<b>7.484.750</b>

Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Kostenerstattung Duale Systeme für Wertstoffeffassung	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000
Einnahmen aus Recyclinghöfen	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Sonstige Leistungen für Dritte	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Sonderleerungen	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Sonstige Verkaufserlöse	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Verkaufserlöse PPK	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
Mieten	78.000	78.000	78.000	78.000	78.000
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlageverm.	0	0	0	0	0
Personalkostenerstattungen	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Erträge aus ILV Material + Fahrzeuge	0	0	0	0	0
Summe	481.000	481.000	481.000	481.000	481.000

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Jahr 2019 Euro	Plan Jahr 2020 Euro	Mittel 2019 - 2020 Euro
1	Kalkulatorische Abschreibungen			
	a) Abschreibungen	531.001	548.000	539.501
	b) Auflösung Zuwendungen	-13.951	-13.951	-13.951
2	Kalkulatorische Zinsen			
	a) Zinsen	127.105	111.735	119.420
	b) Auflösung Zuwendungen	-7.000	-6.455	-6.727
3	Materialaufwand			
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	252.618	232.000	242.309
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.318.327	2.375.000	2.346.663
4	Löhne und Gehälter	1.953.008	2.279.000	2.116.004
5	Soziale Abgaben	398.248	482.000	440.124
6	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	200.235	232.000	216.117
7	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)	9.636	11.000	10.318
8	Andere betriebliche Aufwendungen	664.467	613.600	639.033
9	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	10.000	5.000
10	Summe 1 bis 10	6.433.694	6.873.929	6.653.811
11	Umlage Verwaltung	188.167	205.000	196.583
12	Leistungsausgleich Kfz.-Werkstatt und Fuhrbetrieb (netto)	195.766	174.000	184.883
13	Aufwendungen 1 bis 13	6.817.627	7.252.929	7.035.278
14	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-1.073.337	-604.700	-839.019
15	Umzulegender Betriebsaufwand	5.744.289	6.648.229	6.196.259
16	Abfallwirtschaftsgebühren	6.268.414	6.318.000	6.293.207
17	Betriebsergebnis	524.125	-330.229	96.948
18	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	0	0	0
19	Überdeckung aus Vorjahr	1.223.110	1.739.040	1.481.075
20	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr	-8.195	-11.825	-10.010
21	<b>Überdeckung</b>	<b>1.739.040</b>	<b>1.396.985</b>	<b>1.568.013</b>

**Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Kostenerstattung Duale Systeme für Wertstoffeffassung	187.441	0	93.721
Einnahmen aus Recyclinghöfen	36.052	35.000	35.525,94
Sonstige Leistungen für Dritte	25.122	13.000	19.061
Sonstige Verkaufserlöse und aus PPK	614.191	460.000	537.095
Mieten	77.832	78.000	77.916
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	85.969	0	42.985
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlageverm.	6.500	6.500	6.500
Personalkostenerstattungen	1.801	11.000	6.400
Sachschadenersatzleistungen	100	100	100
Zahlungseingang abgeschriebene Forderungen	100	100	100
Sonstige betriebliche Erträge	5	0	3
Erträge aus ILV Personal	38.064	0	19.032
Erträge aus ILV Material + Fahrzeuge	160	1.000	580
Summe	1.073.337	604.700	839.019

**Satzung  
zur  
Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung  
der Stadt Bamberg  
(Abfallgebührensatzung)**

**vom 24. Juli 2020 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 31. Juli 2020  
Nr. 15),**

**Vom.....**

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch Art. 11a des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) und der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung) vom 24. Juli 2020 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 31. Juli 2020 Nr. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich

- 163,00 € für eine 80-l-Mülltonne
- 244,00 € für eine 120-l-Mülltonne
- 488,00 € für eine 240-l-Mülltonne
- 1.565,00 € für einen 0,77 m<sup>3</sup> Müllgroßbehälter
- 2.236,00 € für einen 1,1 m<sup>3</sup> Müllgroßbehälter.“

2. Die Gebührenordnung für den Wertstoffhof (Anlage 1) erhält folgende Fassung:

## „Anlage 1

**Gebührenordnung für den Wertstoffhof der Stadt Bamberg**

Wertstoffhof der Stadt Bamberg  
 Rheinstr. 8  
 96052 Bamberg  
 Tel.: 0951 / 6030-250  
 Fax: 0951 / 6030-252

**1. Privatanlieferer**

Ohne separate Anlieferungsgebühr können entsorgt werden:

**Altpapier**

Mischpapier, Zeitungen  
 Pappe, Kartonage

**Baustoffe**

Bauschutt I bis 500 kg  
 (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form)

(Die Kostenfreiheit bezieht sich auf eine Anfahrt pro Tag. Sollte die Menge die 500 kg Grenze überschreiten, muss die angelieferte Menge komplett berechnet werden.)

**Glas**

Flaschen, Konservengläser (weiß, braun, grün)  
 Flachglas, gemischt  
 Flachglas, weiß

**Kunststoffe, Verbundstoffe**

Verpackungen  
 CDs/DVDs

**Elektronikschrott**

Bildschirme (Computer)  
 Fernseher  
 Braune Ware (HiFi-Anlagen usw.)  
 Weiße Ware (Waschmaschinen usw.)  
 Kühlgeräte, Haushaltsgröße  
 Leuchtmittel  
 Leuchtmittel (groß)  
 Nachtspeicherofen<sup>1</sup>  
 Photovoltaikmodul (max. 1,00 x 2,00 Meter)

**Sonstiges**

Korken

**Metalle**

Aluminium (Bleche usw.)  
 Weißblech  
 Eisenschrott  
 Gussteile  
 Kupfer  
 Kabelschrott

**Problemabfälle**

Altlacke ausgehärtet  
 Altlacke/ -farben, Lackierabfälle  
 Altöl  
 Ammoniak  
 Arzneimittel  
 Druckerpatronen/-toner  
 Feuerlöscher  
 Fotochemikalien  
 Frostschutzmittel  
 Halogenierte Lösungsmittel  
 Kfz-/Fahrrad-Batterien  
 Kleinbatterien/-akkus  
 Kühlerflüssigkeit  
 Laugen  
 Leergebinde mit schädlichem Restinhalt  
 Leuchtstoffröhren  
 Lösemittelgemische nicht halogeniert  
 Ölfilter  
 Ölverunreinigte Betriebsmittel  
 Öl-Wassergemisch/ Bohrölemulsion  
 PCB-Kondensatoren  
 Pflanzen-/Holzschutzmittel  
 PU-Schaumdosen  
 Quecksilberhaltige Abfälle  
 Reiniger/ Tenside/ Chemikalien  
 Säuren  
 Spraydosen mit schädlichem Restinhalt

Für folgende Anlieferungen von Privatpersonen wird eine Anlieferungsgebühr erhoben<sup>2</sup>:

	Gebühr in Euro
<b>Baustoffe</b>	
Bauschutt I (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form) (ab 500 kg)	16,50 €/t
Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.) Pauschalpreis bis 200 kg	55,00 €/t 11,00 €
Faserzement („Eternit“) (asbesthaltig) <sup>1</sup>	260,00 €/t
Gipskarton, Holzwolle-Leichtbauplatten („Heraklith“)	250,00 €/t
Dämmmaterial (z.B. Stein- und Glaswolle)	405,00 €/t
<b>Sonstiges</b>	
Altreifen (max. 1,2 x 0,4m)	237,00 €/t
Altreifen Pkw ohne Felgen	2,00 €/St.

<sup>1</sup> Eine Anlieferung von Nachtspeicheröfen und asbesthaltigen Materialien ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Materialien müssen luftdicht verpackt sein.

<sup>2</sup> Sofern keine Pauschalpreise festgelegt sind, beträgt die Mindestabrechnungsmenge bei Verwiegung über die Fahrzeugwaage 200 kg, bei Verwiegung über die Palettenwaage 4 kg. Die Abrechnung erfolgt in 10 kg-Schritten (Fahrzeugwaage) bzw. 0,2 kg (Palettenwaage).

## 2. Gewerbliche Anlieferer

Ohne separate Anlieferungsgebühr können entsorgt werden:

<b>Altpapier</b> Mischpapier, Zeitungen Pappe, Kartonage	<b>Sonstiges</b> Korke
<b>Glas</b> Flaschen, Konservengläser (weiß, braun, grün)	<b>Metalle</b> Aluminium (Bleche usw.) Weißblech Eisenschrott Gussteile Kupfer Kabelschrott
<b>Kunststoffe, Verbundstoffe</b> Verpackungen CDs/DVDs	<b>Problemabfälle</b> Druckerpatronen/-toner Kleinbatterien/-akkus Leuchtstoffröhren PU-Schaumdosen
<b>Elektronikschrott</b> Bildschirme (Computer) Fernseher Braune Ware (HiFi-Anlagen usw.) Weiße Ware (Waschmaschinen usw.) Kühlgeräte, Haushaltsgröße Leuchtmittel Leuchtmittel (groß) Nachtspeicheröfen <sup>3</sup> Photovoltaikmodul (max. 1,00 x 2,00 Meter)	

Für folgende gewerbliche Anlieferungen wird eine Anlieferungsgebühr erhoben<sup>4</sup>:

	Gebühr in Euro
<b>Baustoffe</b>	
Bauschutt I (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form)	16,50 €/t
Pauschalpreis bis 200 kg	3,30 €
Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.)	55,00 €/t
Pauschalpreis bis 200 kg	11,00 €
Faserzement („Eternit“) (asbesthaltig) <sup>3</sup>	260,00 €/t
Gipskarton, Holzwolle-Leichtbauplatten („Heraklith“)	250,00 €/t
Dämmmaterial (z.B. Stein- und Glaswolle)	405,00 €/t
<b>Glas</b>	
Flachglas, gemischt	46,00 €/t
Flachglas, weiß	30,00 €/t
<b>Sonstiges</b>	
Altreifen (max. 1,2 x 0,4m)	237,00 €/t
Altreifen Pkw ohne Felgen	2,00 €/St.
<b>Problemabfälle</b>	
Altlacke ausgehärtet	0,15 €/kg
Altlacke/-farben, Lackierabfälle	1,00 €/kg
Altöl	0,15 €/kg
Ammoniak	0,75 €/kg
Feuerlöscher	13,00 €/St.
Fotochemikalien	1,50 €/kg
Frostschutzmittel	0,50 €/kg
Halogenierte Lösungsmittel	1,15 €/kg
Kfz-/LKW-/Fahrrad-Batterien	1,50 €/St.
Kühlerflüssigkeit	0,25 €/kg
Laugen	1,00 €/kg
Leergebinde mit schädlichem Restinhalt	0,15 €/kg
Lösemittelgemische nicht halogeniert	1,00 €/kg
Ölfilter	0,85 €/kg
Ölverunreinigte Betriebsmittel	0,75 €/kg
Öl-Wassergemisch/ Bohrölemulsion	0,40 €/kg
PCB-Kondensatoren	1,50 €/kg
Pflanzen-/Holzschutzmittel	1,85 €/kg
Quecksilberhaltige Abfälle	20,00 €/kg
Reiniger/ Tenside/ Chemikalien	1,75 €/kg
Säuren	1,50 €/kg
Spraydosen mit schädlichem Restinhalt	1,50 €/kg

<sup>3</sup> Eine Anlieferung von Nachtspeicheröfen und asbesthaltigen Materialien ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Materialien müssen luftdicht verpackt sein.

<sup>4</sup> Sofern keine Pauschalpreise festgelegt sind, beträgt die Mindestabrechnungsmenge bei Verwiegung über die Fahrzeugwaage 200 kg, bei Verwiegung über die Palettenwaage 4 kg. Die Abrechnung erfolgt in 10 kg-Schritten (Fahrzeugwaage) bzw. 0,2 kg (Palettenwaage).“

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

## **Gebührenbedarfsrechnung**

### **ENTWÄSSERUNG UND FÄKALABFALLBESEITIGUNG**

**für die Jahre 2021 bis 2024  
mit folgenden Anlagen:**

- Anlage 5.1 Vorbericht
- Anlage 5.2 Gebührenbedarfsrechnung für Brauch- und Niederschlagswassergebühr sowie Fäkalabfallgebühr
- Anlage 5.3a Voraussichtlicher Betriebsaufwand der Jahre 2021 bis 2024
- Anlage 5.3b Aufteilung des mittleren Betriebsaufwands auf Brauch- und Niederschlagswasser
- Anlage 5.3c Aufteilung der Kosten der Kläranlage auf Kläranlage allgemein und Fäkalabfall
- Anlage 5.4a Nachkalkulation der Jahre 2019 bis 2020 - Brauchwasser
- Anlage 5.4b Nachkalkulation der Jahre 2019 bis 2020 - Niederschlagswasser
- Anlage 5.4c Nachkalkulation der Jahre 2019 bis 2020 - Fäkalabfall



## 1 Zweck und Umfang der städtischen Abwasser- und Fäkalabfallbeseitigung

Die Stadt Bamberg betreibt zur Abwasserbeseitigung eine leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung sowie eine Fäkalabfallbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Zur leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung gehören lt. Satzung nicht die Grundstücksanschlüsse. Zur Deckung der Kosten der leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung werden Einleitungsgebühren erhoben. Diese sind gesplittet in eine Brauchwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab und eine Niederschlagswassergebühr nach der befestigten Grundstücksfläche. Zur Deckung der Kosten der Fäkalabfallbeseitigung werden Gebühren nach der Menge der Fäkalabfälle bemessen.

## 2 Kalkulationsgrundsätze

Das Gebührenaufkommen der Entwässerung soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Ansatzfähig sind aber nur die Kosten, die zur Leistungserfüllung im Rahmen der Entwässerung erforderlich sind. Dazu gehören angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG). Nach Art. 8 Abs. 4 Halbsatz 1 sind Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen, nach dem die öffentliche Einrichtung in Anspruch genommen wird (Äquivalenzprinzip). Diesem Grundsatz wird bei der leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung insbesondere durch die gesplittete Gebühr in Brauch- und Niederschlagswasser Rechnung getragen.

Für Gebührenpflichtige, die vor dem 31.12.2002 an die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung angeschlossen wurden und die daher Kanalanschlussbeiträge gezahlt haben, sind dabei die Abschreibungen und Zinsen um den Anteil zu kürzen, der durch Beiträge finanziert wurde (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen, höchstens jedoch vier Jahre dauernden Zeitraum berücksichtigt werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG). Soweit sich am Ende eines Bemessungszeitraumes (Kalkulationsperiode) Kostenüberdeckungen ergeben, sind diese in der folgenden Kalkulationsperiode auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

## 3 Derzeitige Gebührenhöhe

Die Gebührensätze der leitungsgebundenen Entwässerung wurden letztmals zum 01.01.2019 angepasst. Seitdem beträgt die Gebühr

- für Grundstücke, die vor dem 31.12.2002 an die Entwässerungseinrichtungen angeschlossen wurden („Altanschießer“),
  - 2,23 EUR je Kubikmeter Brauchwasser und
  - 0,63 EUR für jeden vollen Quadratmeter befestigter Grundstücksfläche

- für Grundstücke, die nach dem 31.12.2002 erstmalig an die Entwässerungseinrichtungen angeschlossen wurden und für die kein Beitrag nach der bis dahin geltenden Satzungsregelung erhoben wurde („Neuanschießer“),
  - 2,30 EUR je Kubikmeter Brauchwasser und
  - 0,65 EUR für jeden vollen Quadratmeter befestigter Grundstücksfläche.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalabfällen wurde letztmalig zum 01.01.2015 angepasst. Die Gebühr beträgt 47,00 EUR pro angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm.

## 4 Vorgezogene Neukalkulation

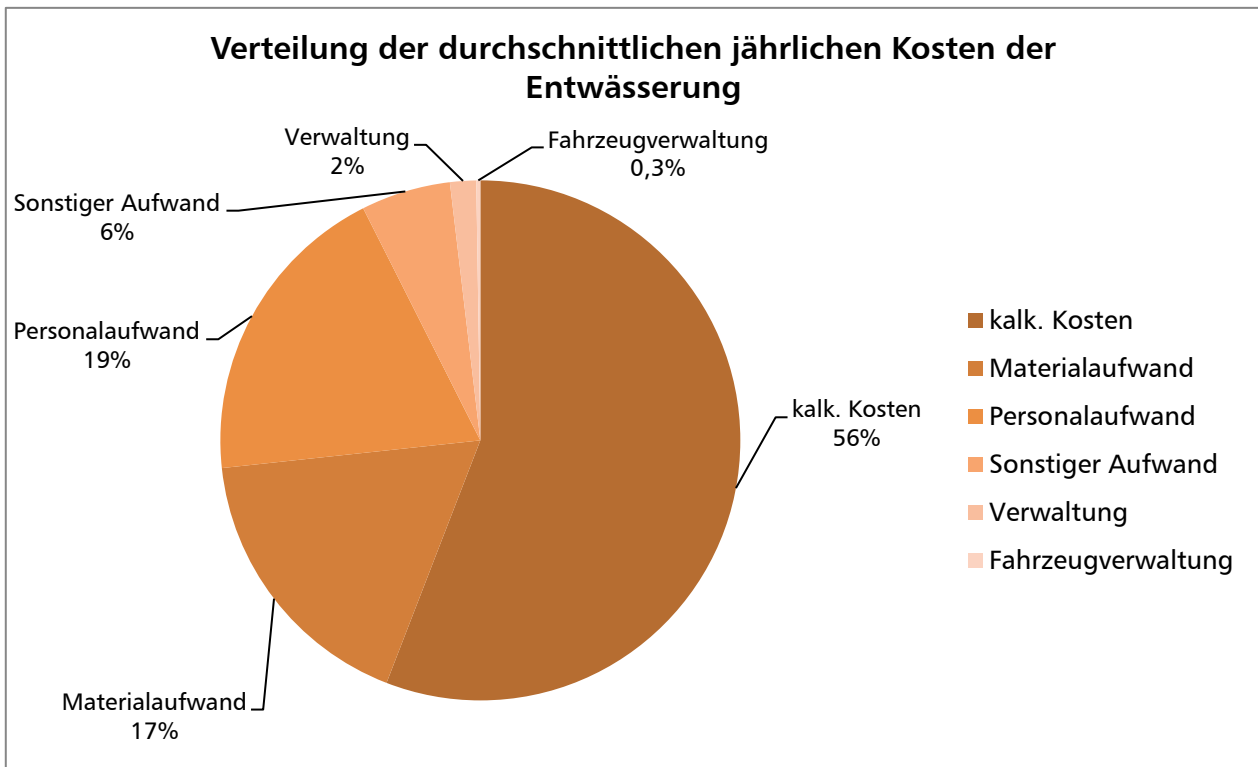
Der aktuelle Gebührenkalkulationszeitraum war ursprünglich für die Jahre 2019 bis 2022 geplant. Durch den Abschluss der Tarifverhandlungen über die Entgeltordnung für handwerklich Beschäftigte, die rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt, sowie steigender Instandhaltungsaufwendungen kommt es im Bereich der Entwässerung zu überplanmäßigen Kostensteigerungen. Darüber hinaus stehen mit dem Bahnausbau in absehbarer Zeit umfangreiche Umbaumaßnahmen am Kanalnetz bevor, die dann zu massiven Gebührensprüngen führen. Um zum ursprünglichen Ende des laufenden Kalkulationszeitraums Unterdeckungen durch die Kostensteigerungen zu vermeiden und den zukünftigen Gebührenanstieg zu glätten, werden die Gebühren bereits für das Jahr 2021 neu kalkuliert. Hierbei werden für die technischen Anlagen und die Betriebsvorrichtungen des Kanalnetzes bis einschließlich Baujahr 1994 die Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG) berechnet. Die hieraus entstehenden Mehrerlöse sind der Einrichtung einschließlich einer angemessenen Verzinsung wieder zuzuführen (Art. 8 Abs.3 Satz 4) und dienen als finanzielle Reserve für künftig entstehenden Kostenaufwand und dämpfen den Gebührenanstieg durch den Bahnausbau.

## 5 Ergebnisse der Jahre 2019 bis 2020

Die Ergebnisse des letzten Kalkulationszeitraums 2019 bis 2020 sind getrennt nach Gebührenart in den Anlagen 5.4a bis 5.4c dargestellt. Es handelt sich um einen zweijährigen Abrechnungszeitraum. Die Über- bzw. Unterdeckungen der einzelnen Jahre wurden getrennt nach den einzelnen Gebühren ermittelt und mit dem Jahresmittelwert der Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung verzinst. Die Überdeckung bei der Brauchwassergebühr nach Ablauf des Jahres 2020 wird auf rd. 3,71 Mio. EUR geschätzt. Sie ist in die Gebührenbedarfsrechnung der Jahre 2021 bis 2024 zu übertragen. Die Überdeckung bei der Niederschlagswassergebühr nach Ablauf des Jahres 2020 wird auf rd. 1,71 Mio. EUR geschätzt. Sie ist ebenfalls in die Gebührenbedarfsrechnung der Jahre 2021 bis 2024 zu übertragen. Bei der Fäkalabfallgebühr wird ein Überschuss von rd. 10 TEUR erwartet. Er muss in die Gebührenbedarfsrechnung der Jahre 2021 bis 2024 übertragen werden.

6 Voraussichtlicher Gebührenbedarf für die Jahre 2021 bis 2024

Grundlage für die Gebührenbedarfsrechnung sind die fortgeschriebenen Erfolgs- und Investitionspläne der Jahre 2021 bis 2024. Aufgrund der hohen Investitionen in das Kanalnetz und die Kläranlage sind die kalkulatorischen Kosten, die etwa 56 % der Gesamtkosten betragen, der wesentliche Kostenblock. Die Personalkosten liegen bei 19 % und die Materialkosten bei 17 %.



Die Steigerungsraten bei den allgemeinen Sachkosten wurden im Allgemeinen mit 3 % angenommen. Bei den Personalkosten wurden, soweit bereits feststehend, die tariflichen Lohnsteigerungen angesetzt. In den Folgejahren wurde mit einer jährlichen Erhöhung von mindestens 3 % gerechnet.

Zur Berechnung der Abschreibung wurde für die technischen Anlagen und die Betriebsvorrichtungen des Kanalnetzes mit einem Baujahr älter oder gleich 1994 unter Verwendung der Indexmethode mit dem Index des Statistischen Bundesamts für Entwässerungskanalarbeiten die Wiederbeschaffungszeitwerte bestimmt.

Ausgehend von den bisherigen Ergebnissen, insbesondere den Ergebnissen der Jahre 2019 bis 2020, und den voraussichtlichen Ergebnissen der Jahre 2021 bis 2024 (vgl. Anlage 5.3a) werden die jährlichen Gesamtkosten der Entwässerung auf durchschnittlich 24,73 Mio. EUR geschätzt. Davon abzusetzen sind die Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand von ca. 2,13 Mio. EUR sowie der Straßenentwässerungsanteil in Höhe von 4,10 Mio. EUR (vgl. Anlage 5.3b). Der voraussichtlich auf den Gebührenzahler umzulegende Betriebsaufwand der Entwässerung in den Jahren 2021 bis 2024 wird somit im Mittel auf jährlich ca. 18,58 Mio. EUR geschätzt. Der umzulegende Betriebsaufwand ist auf Brauch- und Niederschlagswasser sowie Fäkalabfall mit unterschiedli-

chen Maßstäben zu verteilen (vgl. Anlagen 5.3b und 5.3c) und um die jeweilige anteilige Überdeckung aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode zu mindern. Für die Altanschießer bei Brauch- und Niederschlagswasser ist der umzulegende Betriebsaufwand zusätzlich um die Erträge aus der Auflösung der Kanalanschlussbeiträge in Höhe von insgesamt ca. 420 TEUR zu kürzen.

Im Einzelnen wurden folgende Gebührensätze ermittelt (vgl. Anlage 5.2):

- für Grundstücke, die vor dem 31.12.2002 an die Entwässerungseinrichtungen angeschlossen wurden („Altanschießer“):

	bisher	neu	Differenz
je Kubikmeter Brauchwasser	2,23 EUR	2,40 EUR	0,17 EUR
für jeden vollen Quadratmeter Grundstücksfläche	0,63 EUR	0,64 EUR	0,01 EUR

- für Grundstücke, die nach dem 31.12.2002 erstmalig an die Entwässerungseinrichtungen angeschlossen wurden und für die kein Beitrag nach der bis dahin geltenden Satzungsregelung erhoben wurde („Neuanschießer“):

	bisher	neu	Differenz
je Kubikmeter Brauchwasser	2,30 EUR	2,46 EUR	0,16 EUR
für jeden vollen Quadratmeter Grundstücksfläche	0,65 EUR	0,66 EUR	0,01 EUR

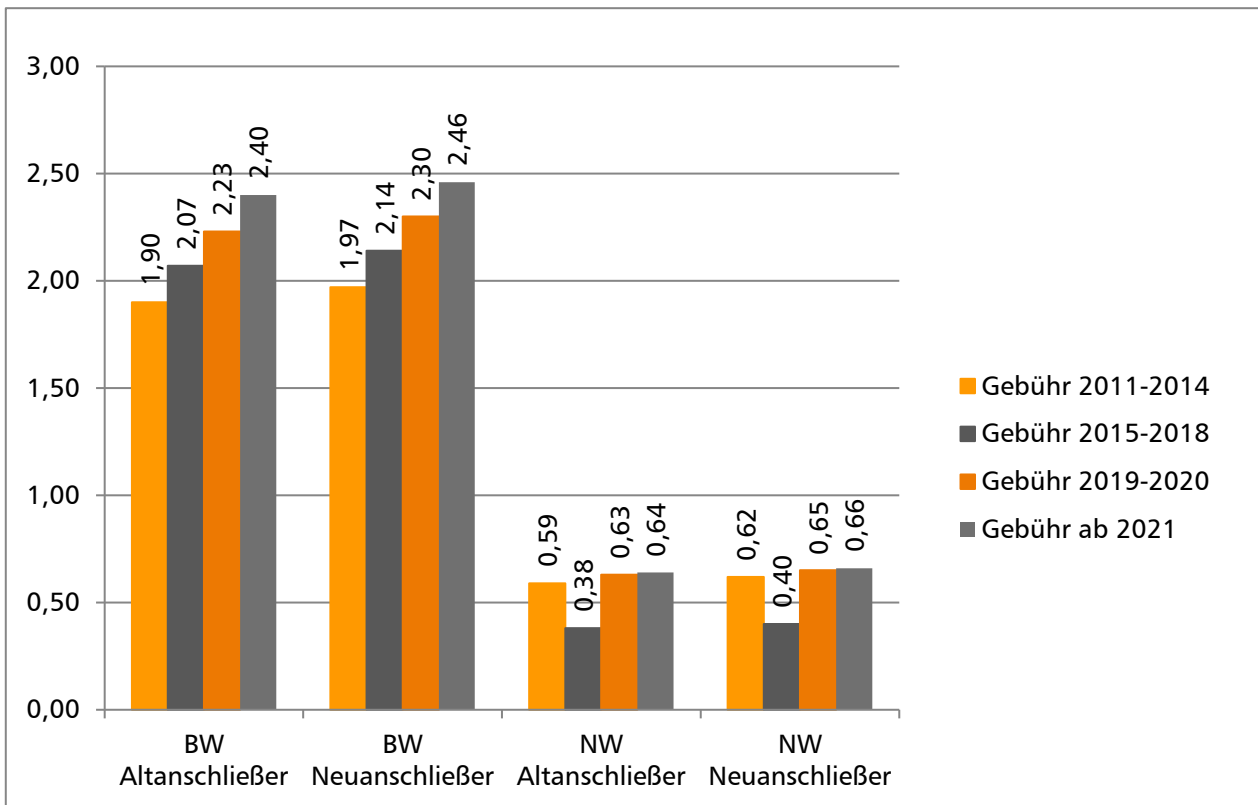
- für die Abfuhr von Fäkalabfall:

	bisher	neu	Differenz
je Kubikmeter Fäkalabfall	47,00 EUR	61,00 EUR	14,00 EUR

- für die genehmigte Einleitung von unverschmutztem Grund- und Quellwasser:

	bisher	neu	Differenz
je Kubikmeter Wasser (Altanschießer)	0,95 EUR	1,07 EUR	0,12 EUR
je Kubikmeter Wasser (Neuanschießer)	0,98 EUR	1,10 EUR	0,12 EUR

Zur besseren Verdeutlichung ist die Gebührenentwicklung beim Brauch- und Niederschlagswasser abschließend nochmals grafisch dargestellt:



## Gebührenbedarfsrechnung

Anlage 5.2

	Brauchwasser	Niederschlagswasser	Fäkalabfall
Umzulegender Betriebsaufwand brutto (4-Jahresschnitt)	13.640.000	4.911.000	31.000
1/4 der vssl. Über-/Unterdeckung vorherige Periode	- 927.000	- 427.000	- 3.000
Verzinsung der Über-/Unterdeckung	-	-	-
<b>Umzulegender Betriebsaufwand netto</b>	<b>12.713.000</b>	<b>4.484.000</b>	<b>28.000</b>

Anzusetzende Maßeinheiten gesamt	5.166.000	6.810.000	460
Erträge aus der Auflösung der Kanalanschlussbeiträge (KAB)	300.000	120.250	
Anzusetzende Maßeinheiten Altanschießer	5.115.000	6.796.000	

### Künftige Gebührensätze

Gebührenart	Einheit	bisher	neu	Differenz
Brauchwasser Altanschießer (mit KAB)	EUR/m <sup>3</sup>	2,23	2,40	0,17
Brauchwasser Neuanschießer (ohne KAB)	EUR/m <sup>3</sup>	2,30	2,46	0,16
Niederschlagswasser Altanschießer (mit KAB)	EUR/m <sup>2</sup>	0,63	0,64	0,01
Niederschlagswasser Neuanschießer (ohne KAB)	EUR/m <sup>2</sup>	0,65	0,66	0,01
Fäkalschlamm	EUR/m <sup>3</sup>	47,00	61,00	14,00

### Kalkulation der Gebühr für die Einleitung von unverschmutztem Grund- und Quellwasser (z.B. Baustellen)

Basis: Umzulegender Betriebsaufwand der Niederschlagsentwässerung vor Überdeckung im Verhältnis zum Niederschlag auf privaten befestigten Flächen

Anzusetzende Kosten	4.911.000	
Anzusetzende Fläche	6.810.000	
Erträge aus der Auflösung KAB	120.250	
Anzusetzende Fläche Altanschießer	6.796.000	
Anzusetzender Niederschlag	655	mm Niederschlag je m <sup>2</sup> laut DWD (30-jähriges Mittel 1981-2010 für Bamberg)
<b>Gebühr Altanschießer (mit KAB)</b>	<b>1,07</b>	<b>€/m<sup>3</sup></b>
<b>Gebühr Neuanschießer (ohne KAB)</b>	<b>1,10</b>	<b>€/m<sup>3</sup></b>

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Ansatz Jahr 2021 Euro	Ansatz Jahr 2022 Euro	Ansatz Jahr 2023 Euro	Ansatz Jahr 2024 Euro	Mittel 2021 - 2024 Euro
1	Kalkulatorische Abschreibungen					
	a) Abschreibungen	9.053.000	9.266.000	9.532.000	9.575.000	9.356.500
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen	-361.000	-360.000	-360.000	-359.000	-360.000
2	Kalkulatorische Zinsen					
	a) Zinsen	5.079.000	5.182.000	5.216.000	5.109.000	5.146.500
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen	-349.000	-335.000	-321.000	-307.000	-328.000
3	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
	Abwasserkanäle	117.000	120.000	123.000	126.000	121.500
	Pumpwerke	149.000	153.000	159.000	163.000	156.000
	Kläranlage	574.000	590.000	606.000	625.000	598.750
4	Bezogene Leistungen					
	Abwasserkanäle	569.000	584.000	597.000	613.000	590.750
	Pumpwerke	237.000	241.000	245.000	249.000	243.000
	Kläranlage	912.000	920.000	931.000	940.000	925.750
	Klärschlammbehandlungskosten	1.600.000	1.648.000	1.698.000	1.748.000	1.673.500
5	Löhne und Gehälter					
	Abwasserkanäle	1.448.000	1.489.000	1.545.000	1.596.000	1.519.500
	Sinkkastenreinigung und -unterhalt	309.000	319.000	328.000	338.000	323.500
	Senkgrubenreinigung	26.000	27.000	28.000	29.000	27.500
	Pumpwerke	96.000	99.000	101.000	104.000	100.000
	Kläranlage	1.515.000	1.568.000	1.625.000	1.682.000	1.597.500
6	Soziale Abgaben					
	Abwasserkanäle	346.000	368.000	381.000	395.000	372.500
	Pumpwerke	15.000	16.000	16.000	16.000	15.750
	Kläranlage	302.000	323.000	335.000	347.000	326.750
7	Altersversorgung / Unterstützungen					
	Abwasserkanäle	242.000	257.000	264.000	272.000	258.750
	Pumpwerke	28.000	28.000	29.000	29.000	28.500
	Kläranlage	178.000	191.000	196.000	202.000	191.750
8	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)					
	Abwasserkanäle	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	Kläranlage	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
9	Abwasserabgabe (Großeinleitung)					
	Niederschlagswasser		350.000	350.000	350.000	262.500
	Schmutzwasser	310.000	310.000	310.000	310.000	310.000
10	Sonstige betriebliche Aufwendungen					
	Abwasserkanäle	326.000	338.000	351.000	366.000	345.250
	Gebühreneinzug Brauchwasser	119.000	119.000	119.000	119.000	119.000
	Gebühreneinzug Niederschlagswasser	97.000	100.000	103.000	106.000	101.500
	Basis Niederschlagswasser	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
	Pumpwerke	22.000	22.000	22.000	22.000	22.000
	Kläranlage	192.000	196.000	201.000	206.000	198.750
11	Forderungsverluste					
	Abwasserkanäle	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	Pumpwerke					
	Kläranlage					
12	Verluste aus Anlageabgang					
	Abwasserkanäle					
	Pumpwerke					
	Kläranlage	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
13	Summe 1 bis 12	23.169.000	24.147.000	24.748.000	24.989.000	24.263.250
14	Umlage Verwaltung					
	Abwasserkanäle	264.000	322.000	330.000	334.000	312.500
	Pumpwerke	19.000	21.000	22.000	22.000	21.000
	Kläranlage	61.000	67.000	70.000	72.000	67.500
15	Leistungsausgleich Kfz-Verwaltung (netto)					
	Abwasserkanäle	52.000	57.000	58.000	59.000	56.500
	Kläranlage	5.000	6.000	6.000	6.000	5.750
16	Aufwendungen 1 bis 15	23.570.000	24.620.000	25.234.000	25.482.000	24.726.500
17	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-2.098.000	-2.120.000	-2.140.000	-2.161.000	-2.129.750
18	Umzulegender Betriebsaufwand vor Überdeckung	21.472.000	22.500.000	23.094.000	23.321.000	22.596.750
19	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	-5.428.000				-1.357.000
20	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr					
21	<b>Umzulegender Betriebsaufwand inkl. Überdeckung</b>	<b>16.044.000</b>	<b>22.500.000</b>	<b>23.094.000</b>	<b>23.321.000</b>	<b>21.239.750</b>
<b>Auflösung KAB</b>						
	Abschreibungen	238.000	238.000	237.000	236.000	237.250
	Zinsen	197.000	188.000	178.000	169.000	183.000
	Summe	435.000	426.000	415.000	405.000	420.250

Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Ansatz Jahr 2021 EUR	Ansatz Jahr 2022 EUR	Ansatz Jahr 2023 EUR	Ansatz Jahr 2024 EUR	Mittel 2021 - 2024 EUR
Sonstige Gebühren Entwässerung	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Abwasserbehandlung stpfl. 19%					
Entwässerungsgebühr: TBA Walsdorf	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
Abwassergast - Gemeinde Litzendorf					
Kanalnetz	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000
Pumpwerk	21.000	21.000	21.000	21.000	21.000
Kläranlage	390.000	390.000	390.000	390.000	390.000
Abwassergast - Gemeinde Bischberg					
Kanalnetz	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Pumpwerk	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
Kläranlage	190.000	190.000	190.000	190.000	190.000
Abwassergast - Stadt Hallstadt					
Kläranlage	360.000	360.000	360.000	360.000	360.000
Hochwasserpumpwerk	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Sonstige Leistungen für Dritte					
Kanalnetz	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Kläranlage	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
Sonstige Verkaufserlöse					
Kanalnetz					
Kläranlage					
Verkaufserlöse Strom KWK	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000
Aktivierete Eigenleistungen - Personalkosten					
Kanalnetz	166.000	171.000	177.000	182.000	174.000
Kläranlage	158.000	165.000	170.000	176.000	167.250
Aktivierete Eigenleistungen - Sachkosten					
Kanalnetz					
Kläranlage					
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des AV					
Kanalnetz					
Kläranlage					
Personalkostenerstattungen					
Kanalnetz	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Pumpwerke					
Kläranlage	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Erträge aus ILV					
Kanalnetz	165.000	170.000	175.000	180.000	172.500
Kläranlage	155.000	160.000	164.000	169.000	162.000
Summe	2.098.000	2.120.000	2.140.000	2.161.000	2.129.750



Voraussichtlicher Betriebsaufwand der Jahre 2021 bis 2024  
hier: Aufteilung auf Gebührenarten

Anlage 5.3b

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Mittel der Kosten 2021 bis 2024		Brauchwasser		Niederschlagswasser		Straßenentwässerung	
				%	EUR	%	EUR	%	EUR
1	Kalkulatorische Abschreibungen								
	a) Abschreibungen	9.356.500		direkt	5.123.750	direkt	2.145.000	direkt	2.087.750
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen	-360.000		direkt	-234.250	direkt	-102.750	direkt	-23.000
2	Kalkulatorische Zinsen								
	a) Zinsen	5.146.500		direkt	2.864.000	direkt	1.172.500	direkt	1.110.000
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen	-328.000		direkt	-226.500	direkt	-88.250	direkt	-13.250
3	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe								
	Abwasserkanäle	121.500	50,0		60.750	36,5	44.348	13,5	16.403
	Pumpwerke	156.000	50,0		78.000	36,5	56.940	13,5	21.060
	Kläranlage	598.750	95,6		572.405	3,2	19.160	1,2	7.185
4	Bezogene Leistungen								
	Abwasserkanäle	590.750	50,0		295.375	36,5	215.624	13,5	79.751
	Pumpwerke	243.000	50,0		121.500	36,5	88.695	13,5	32.805
	Kläranlage	925.750	95,6		885.017	3,2	29.624	1,2	11.109
	Klärschlammbehandlungskosten	1.673.500	100,0		1.673.500	0,0	0	0,0	0
5	Löhne und Gehälter								
	Abwasserkanäle	1.519.500	50,0		759.750	36,5	554.618	13,5	205.133
	Sinkkastenreinigung und -unterhalt	323.500	0,0		0	0,0	0	100,0	323.500
	Senkgrubenreinigung	27.500	100,0		27.500	0,0	0	0,0	0
	Pumpwerke	100.000	50,0		50.000	36,5	36.500	13,5	13.500
	Kläranlage	1.597.500	95,6		1.527.210	3,2	51.120	1,2	19.170
6	Soziale Abgaben								
	Abwasserkanäle	372.500	50,0		186.250	36,5	135.963	13,5	50.288
	Pumpwerke	15.750	50,0		7.875	36,5	5.749	13,5	2.126
	Basis: Umzulegender Betriebsaufwand der	326.750	95,6		312.373	3,2	10.456	1,2	3.921
7	Altersversorgung / Unterstützungen								
	Abwasserkanäle	258.750	50,0		129.375	36,5	94.444	13,5	34.931
	Pumpwerke	28.500	50,0		14.250	36,5	10.403	13,5	3.848
	Kläranlage	191.750	95,6		183.313	3,2	6.136	1,2	2.301
8	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)								
	Abwasserkanäle	2.000	50,0		1.000	36,5	730	13,5	270
	Kläranlage	6.000	95,6		5.736	3,2	192	1,2	72
9	Abwasserabgabe (Großeinleitung)								
	Niederschlagswasser	262.500	0,0		0	100,0	262.500	0,0	0
	Schmutzwasser	310.000	100,0		310.000	0,0	0	0,0	0
10	Sonstige betriebliche Aufwendungen								
	Abwasserkanäle	345.250	50,0		172.625	36,5	126.016	13,5	46.609
	Gebühreneinzug Brauchwasser	119.000	100,0		119.000	0,0	0	0,0	0
	Gebühreneinzug Niederschlagswasser	101.500	0,0		0	100,0	101.500	0,0	0
	Basis Niederschlagswasser	7.000	0,0		0	100,0	7.000	0,0	0
	Pumpwerke	22.000	50,0		11.000	36,5	8.030	13,5	2.970
	Kläranlage	198.750	95,6		190.005	3,2	6.360	1,2	2.385
11	Forderungsverluste								
	Abwasserkanäle	2.000	40,0		800	60,0	1.200	0,0	0
	Pumpwerke	0	70,0		0	30,0	0	0,0	0
	Kläranlage	0	90,0		0	10,0	0	0,0	0
12	Verluste aus Anlageabgang								
	Abwasserkanäle	0	50,0		0	25,0	0	25,0	0
	Pumpwerke	0	50,0		0	25,0	0	25,0	0
	Kläranlage	1.000	90,0		900	10,0	100	0,0	0
13	Summe 1 bis 12	24.263.250			15.222.509		4.999.906		4.040.836
14	Umlage Verwaltung								
	Abwasserkanäle	312.500	50,0		156.250	36,5	114.063	13,5	42.188
	Pumpwerke	21.000	50,0		10.500	36,5	7.665	13,5	2.835
	Kläranlage	67.500	95,6		64.530	3,2	2.160	1,2	810
15	Leistungsausgleich Kfz-Verwaltung (netto)								
	Abwasserkanäle	56.500	50,0		28.250	36,5	20.623	13,5	7.628
	Kläranlage	5.750	95,6		5.497	3,2	184	1,2	69
16	Aufwendungen 1 bis 15	24.726.500			15.487.536		5.144.600		4.094.365
17	Anteilige Kosten Fäkalabfallbeseitigung	-30.697	100,0		-30.697	0,0	0	0,0	0
18	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-2.129.750			-1.816.589		-233.881		-79.281
19	Umzulegender Betriebsaufwand vor Überdeckung	22.566.053			13.640.250		4.910.719		4.015.084
20	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	-1.354.000		direkt	-927.000	direkt	-427.000	direkt	
21	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr	0		direkt	0	direkt	0	direkt	
22	<b>Umzulegender Betriebsaufwand inkl. Überdeckung</b>	<b>21.212.053</b>			<b>12.713.250</b>		<b>4.483.719</b>		<b>4.015.084</b>

**Auflösung KAB**

Abschreibungen	237.250	direkt	170.250	direkt	67.000	direkt	0
Zinsen	183.000	direkt	129.750	direkt	53.250	direkt	0
Summe	420.250		300.000		120.250		0

Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Mittel der Ersätze 2021 bis 2024	Brauchwasser		Niederschlagswasser		Straßenentwässerung	
		%	EUR	%	EUR	%	EUR
Sonstige Gebühren Entwässerung	40.000	70,0	28.000	30,0	12.000	0,0	0
Abwasserbehandlung stpfl. 19%	0	93,0	0	6,0	0	1,0	0
Entwässerungsgebühr: TBA Walsdorf	200.000	100,0	200.000	0,0	0	0,0	0
Abwassergast - Gemeinde Litzendorf	0						
Kanalnetz	28.000	50,0	14.000	27,0	7.560	23,0	6.440
Pumpwerk	21.000	50,0	10.500	27,0	5.670	23,0	4.830
Kläranlage	390.000	93,0	362.700	6,0	23.400	1,0	3.900
Abwassergast - Gemeinde Bischberg	0						
Kanalnetz	2.000	50,0	1.000	27,0	540	23,0	460
Pumpwerk	15.000	50,0	7.500	27,0	4.050	23,0	3.450
Kläranlage	190.000	93,0	176.700	6,0	11.400	1,0	1.900
Abwassergast - Stadt Hallstadt	0						
Kläranlage	360.000	93,0	334.800	6,0	21.600	1,0	3.600
Hochwasserpumpwerk	5.000	50,0	2.500	36,5	1.825	13,5	675
Sonstige Leistungen für Dritte	0						
Kanalnetz	5.000	50,0	2.500	36,5	1.825	13,5	675
Kläranlage	15.000	95,6	14.340	3,2	480	1,2	180
Sonstige Verkaufserlöse	0						
Kanalnetz	0	50,0	0	36,5	0	13,5	0
Kläranlage	0	95,6	0	3,2	0	1,2	0
Verkaufserlöse Strom KWK	180.000	95,6	172.080	3,2	5.760	1,2	2.160
Aktivierete Eigenleistungen - Personalkosten	0						
Kanalnetz	174.000	50,0	87.000	36,5	63.510	13,5	23.490
Kläranlage	167.250	95,6	159.891	3,2	5.352	1,2	2.007
Aktivierete Eigenleistungen - Sachkosten	0						
Kanalnetz	0	50,0	0	36,5	0	13,5	0
Kläranlage	0	95,6	0	3,2	0	1,2	0
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des AV	0						
Kanalnetz	0	50,0	0	25,0	0	25,0	0
Kläranlage	0	90,0	0	10,0	0	0,0	0
Personalkostenerstattungen	0						
Kanalnetz	2.000	50,0	1.000	36,5	730	13,5	270
Pumpwerke	0	50,0	0	36,5	0	13,5	0
Kläranlage	1.000	95,6	956	3,2	32	1,2	12
Erträge aus ILV	0						
Kanalnetz	172.500	50,0	86.250	36,5	62.963	13,5	23.288
Kläranlage	162.000	95,6	154.872	3,2	5.184	1,2	1.944
<b>Summe</b>	<b>2.129.750</b>		<b>1.816.589</b>		<b>233.881</b>		<b>79.281</b>

Voraussichtlicher Betriebsaufwand der Jahre 2021 bis 2024

Anlage 5.3c

hier: Aufteilung des Kosten der Kläranlage für Brauchwasser auf Kläranlage allgemein und Fäkalabfall

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Mittel der Kosten 2021 bis 2024	Kläranlage		Fäkalabfall	
			%	EUR	%	EUR
1	Kalkulatorische Abschreibungen					
	a) Abschreibungen	1.509.250	100,0	1.509.250	0,0	0
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen	-83.000	100,0	-83.000	0,0	0
2	Kalkulatorische Zinsen					
	a) Zinsen	896.500	100,0	896.500	0,0	0
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen	-89.000	100,0	-89.000	0,0	0
3	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
	Kläranlage	572.405	100,0	572.405	0,0	0
4	Bezogene Leistungen					
	Kläranlage	885.017	100,0	885.017	0,0	0
	Klärschlammbehandlungskosten	1.673.500	100,0	1.673.500	0,0	0
5	Löhne und Gehälter					
	Senkgrubenreinigung	27.500	0,0	0	100,0	27.500
	Kläranlage	1.527.210	100,0	1.527.210	0,0	0
6	Soziale Abgaben					
	Kläranlage	312.373	100,0	312.373	0,0	0
7	Altersversorgung / Unterstützungen					
	Kläranlage	183.313	100,0	183.313	0,0	0
8	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)					
	Kläranlage	5.736	100,0	5.736	0,0	0
9	Abwasserabgabe (Großleitung)					
	Kläranlage	310.000	100,0	310.000	0,0	0
10	Sonstige betriebliche Aufwendungen					
	Kläranlage	190.005	100,0	190.005	0,0	0
11	Forderungsverluste					
	Kläranlage	0	0,0	0	0,0	0
12	Verluste aus Anlageabgang					
	Kläranlage	900	100,0	900	0,0	0
13	Summe 1 bis 12	7.921.709		7.894.209		27.500
14	Umlage Verwaltung					
	Kläranlage	64.530	99,5	64.207	0,5	323
15	Leistungsausgleich Kfz-Verwaltung (netto)					
	Kläranlage	5.497	100,0	5.497	0,0	0
16	Summe 1 bis 15	7.991.736		7.963.913		27.823
17	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-1.576.339	100,0	-1.576.339	0,0	0
18	Summe 16 + 17	6.415.397		6.387.574		27.823
19	Anteil Fäkalabfall an Kläranlage allgemein				0,045	2.874
20	Umzulegender Betriebsaufwand					30.697
21	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum					-3.000
22	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr					0
23	<b>Umzulegender Betriebsaufwand inkl. Überdeckung</b>					<b>27.697</b>

Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Abwasserbehandlung stpfl. 19%	0	100,0	0	0,0	0
Entwässerungsgebühr - TBA Walsdorf	200.000	100,0	200.000	0,0	0
Entwässerungsgebühr - Gde. Litzendorf		100,0	0	0,0	0
Kläranlage	362.700	100,0	362.700	0,0	0
Entwässerungsgebühr - Gde. Bischberg		100,0	176.700	0,0	0
Kläranlage	176.700	100,0	176.700	0,0	0
Entwässerungsgebühr - Stadt Hallstadt		100,0	334.800	0,0	0
Kläranlage	334.800	100,0	334.800	0,0	0
Sonstige Leistungen für Dritte		100,0	14.340	0,0	0
Kläranlage	14.340	100,0	14.340	0,0	0
Sonstige Verkaufserlöse		100,0	0	0,0	0
Kläranlage	0	100,0	0	0,0	0
Verkaufserlöse Strom KWK	172.080	100,0	172.080	0,0	0
Aktiviert Eigenleistungen - Personalkosten		100,0	159.891	0,0	0
Kläranlage	159.891	100,0	159.891	0,0	0
Personalkostenerstattungen		100,0	956	0,0	0
Kläranlage	956	100,0	956	0,0	0
Erträge aus ILV		100,0	154.872	0,0	0
Kläranlage	154.872	100,0	154.872	0,0	0
Summe	1.576.339		1.576.339		0

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Jahr 2019 Euro	Plan Jahr 2020 Euro	Mittel 2019 - 2020 Euro
1	Kalkulatorische Abschreibungen			
	a) Abschreibungen	3.763.725	3.911.300	3.837.513
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen, KAB	-410.075	-406.443	-408.259
2	Kalkulatorische Zinsen			
	a) Zinsen	2.741.172	2.734.261	2.737.716
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen, KAB	-410.646	-395.098	-402.872
3	Materialaufwand			
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	596.542	629.844	613.193
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.313.366	2.455.528	2.384.447
4	Löhne und Gehälter	1.985.154	2.187.216	2.086.185
5	Soziale Abgaben	406.410	464.800	435.605
6	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	217.580	302.696	260.138
7	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)	5.337	6.736	6.036
8	Andere betriebliche Aufwendungen	788.566	791.008	789.787
9	Summe 1 bis 8	11.997.131	12.681.848	12.339.490
10	Umlage Verwaltung	202.616	217.556	210.086
11	Leistungsausgleich Kfz.-Werkstatt und Fuhrbetrieb (netto)	27.735	33.060	30.397
12	Aufwendungen 1 bis 11	12.227.482	12.932.464	12.579.973
13	Anteilige Kosten Fäkalabfallbeseitigung	-27.840	-34.958	-31.399
14	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-2.102.942	-1.904.233	-2.003.588
15	Umzulegender Betriebsaufwand	10.096.700	10.993.272	10.544.986
16	Brauchwassergebühren	11.178.593	10.657.000	10.917.797
17	Betriebsergebnis	1.081.893	-336.272	372.811
18	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	3.008.943	0	1.504.471
19	Überdeckung aus Vorjahr	0	4.070.676	2.035.338
20	Verzinsung der Unterdeckung aus dem Vorjahr	-20.160	-27.681	-23.920
21	<b>Überdeckung</b>	<b>4.070.676</b>	<b>3.706.723</b>	<b>3.888.700</b>

**Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Abwasserbehandlung steuerpflichtig	9.984	6.510	8.247
Entwässerungsgebühr - TBA Walsdorf	244.042	222.000	233.021
Entwässerungsgebühr - Gde. Litzendorf	425.676	394.780	410.228
Entwässerungsgebühr - Gde. Bischberg	198.193	213.740	205.966
Entwässerungsgebühr - Stadt Hallstadt	359.379	378.860	369.119
Sonstige Leistungen für Dritte	77.128	14.560	45.844
Sonstige Verkaufserlöse	251.274	173.036	212.155
Aktiviert Eigenleistungen	225.016	232.180	228.598
Sonstige betriebliche Erträge	52.218	40.727	46.473
Erträge aus der internen Leistungsverrechnung	260.033	227.840	243.937
Summe	2.102.942	1.904.233	2.003.588

Nachkalkulation der Jahre 2019 bis 2020 - Niederschlagswasser

Anlage 5.4b

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Jahr 2019 Euro	Plan Jahr 2020 Euro	Mittel 2019 - 2020 Euro
1	Kalkulatorische Abschreibungen			
	a) Abschreibungen	1.486.001	1.533.700	1.509.851
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen, KAB	-172.512	-170.057	-171.285
2	Kalkulatorische Zinsen			
	a) Zinsen	1.141.210	1.133.514	1.137.362
	b) Auflösung Zuwendungen, Investitionsbeteiligungen, KAB	-166.901	-159.652	-163.277
3	Materialaufwand			
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	100.273	94.218	97.245
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	235.995	296.651	266.323
4	Löhne und Gehälter	520.252	600.457	560.354
5	Soziale Abgaben	117.117	139.540	128.329
6	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	60.323	110.432	85.378
7	Steuern (soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag)	632	922	777
8	Andere betriebliche Aufwendungen	170.218	247.412	208.815
9	Summe 1 bis 8	3.492.609	3.827.136	3.659.873
10	Umlage Verwaltung	86.017	91.562	88.790
11	Leistungsausgleich Kfz.-Werkstatt und Fuhrbetrieb (netto)	19.600	17.475	18.538
12	Aufwendungen 1 bis 11	3.598.227	3.936.173	3.767.200
13	Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-269.872	-249.586	-259.729
14	Umzulegender Betriebsaufwand	3.328.354	3.686.587	3.507.471
15	Niederschlagswassergebühren	4.385.726	4.334.000	4.359.863
16	Betriebsergebnis	1.057.372	647.413	852.392
17	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	9.159	0	4.580
18	Überdeckung aus Vorjahr	0	1.066.469	533.235
19	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr	-61	-7.252	-3.657
20	<b>Überdeckung</b>	<b>1.066.469</b>	<b>1.706.631</b>	<b>1.386.550</b>

**Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Abwasserbehandlung steuerpflichtig	644	420	532
Entwässerungsgebühr - TBA Walsdorf	0	0	0
Entwässerungsgebühr - Gde. Litzendorf	39.341	38.070	38.706
Entwässerungsgebühr - Gde. Bischberg	17.112	19.020	18.066
Entwässerungsgebühr - Stadt Hallstadt	25.122	27.770	26.446
Sonstige Leistungen für Dritte	6.175	3.970	5.072
Sonstige Verkaufserlöse	8.763	5.792	7.277
Aktivierte Eigenleistungen	66.026	66.280	66.153
Sonstige betriebliche Erträge	20.120	15.164	17.642
Erträge aus der internen Leistungsverrechnung	86.569	73.100	79.834
Summe	269.872	249.586	259.729

## Nachkalkulation der Jahre 2019 bis 2020 - Fäkalabfall

Anlage 5.4c

Pos.	Aufwendungen nach Bereichen	Jahr 2019 Euro	Plan Jahr 2020 Euro	Mittel 2019 - 2020 Euro
1	Senkgrubenreinigung	25.156	32.000	28.578
2	Anteil an Beseitigungskosten Kläranlage	3.504	3.699	3.601
3	Aufwendungen 1 bis 2	28.660	35.699	32.180
4	Anteil Ersätze für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-820	-741	-780
5	Umzulegender Betriebsaufwand	27.840	34.958	31.399
6	Fäkalabfallgebühr	20.778	15.000	17.889
7	Betriebsergebnis	-7.062	-19.958	-13.510
8	Überdeckung aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum	37.923	0	18.962
9	Überdeckung aus Vorjahr	0	30.607	15.303
10	Verzinsung der Überdeckung aus dem Vorjahr	-254	-208	-231
<b>11</b>	<b>Überdeckung</b>	<b>30.607</b>	<b>10.440</b>	<b>20.524</b>

**Satzung  
zur  
Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg  
(Entwässerungsgebührensatzung)**

**vom 13. November 2006 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 7. Dezember 2018 Nr. 20)**

**Vom.....**

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg (Entwässerungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 7. Dezember 2018 Nr. 20) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„Nach Jahresablauf sind auf Antrag Betrieben, die einen Teil der nach Abs. 2 festgestellten Wassermengen (z. B. durch Verdampfung, Verdunstung, Verschleppung bzw. Versickerung) nicht als Abwassermengen der Entwässerungsanlage zuführen, die Gebühren auf die nachweislich nicht eingeleiteten Mengen zu erstatten.“
2. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„Nach Jahresablauf sind auf Antrag Brauereien und anderen Getränkeherstellungsbetrieben, die einen Teil der nach Abs. 2 festgestellten Wassermengen zur Getränkeherstellung verwenden und nicht als Abwassermengen der Entwässerungsanlage zuführen, die Gebühren auf die nachweislich nicht eingeleiteten Mengen zu erstatten.“
3. In § 3 Abs. 1 werden die Ziffern „2,23 €“ durch die Ziffern „2,40 €“ und die Ziffern „0,63 €“ durch die Ziffern „0,64 €“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 werden die Ziffern „2,30 €“ durch die Ziffern „2,46 €“ und die Ziffern „0,65 €“ durch die Ziffern „0,66 €“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 3 werden die Ziffern „0,95 €“ durch die Ziffern „1,07 €“ und die Ziffern „0,98 €“ durch die Ziffern „1,10 €“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Satzung  
zur  
Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Fäkalabfallbeseitigung  
der Stadt Bamberg**

**vom 21. November 1979 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom  
30. November 1979 Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2018  
(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 7. Dezember 2018 Nr. 20)**

**Vom.....**

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Fäkalabfallbeseitigung der Stadt Bamberg vom 21. November 1979 Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30. November 1979 Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2018 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 7. Dezember 2018 Nr. 20) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfuhr der Fäkalabfälle beträgt pro angefangenem Kubikmeter Fäkalien 61,00 €.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.